

PUA III: Sondervotum SPD / Bündnis 90/Die Grünen

1. Vorbemerkungen	3
2. Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen:	5
3. Amad A. wird einer Vergewaltigung beschuldigt – die es gar nicht gab.....	9
4. Geschehnisse am 4. Juli 2018 in der KPB Siegen-Wittgenstein.....	12
5. Überprüfungen beim PP Krefeld	15
6. Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 in Geldern – auf Grundlage fremder Haftbefehle.....	18
6.1. Die Rolle des Fahndungssystems ViVA	19
6.2. Amad A. hat keine Mitschuld an seiner rechtswidrigen Inhaftierung.....	20
6.3. Abfragen bis in die Nacht – Inhaftierung trotz vorhandener Zweifel	20
6.4. Die Anzeige eines Lichtbilds auf der ersten Seite in ViVA hätte Amad A. nicht geholfen	22
6.5. Die durch die Zusammenführung bedingten völlig abwegigen Personenbeschreibungen im ViVA-Datensatz von Amad A.	23
6.6. Haftbefehle und abwegige Personenbeschreibungen auf Papier, die schlicht nicht gelesen wurden.....	24
6.7. Fehlende Belehrung und Eröffnung der Haftbefehle gegenüber Amad A.? ..	25
6.8. Fehlendes Controlling bei der Haftsachenbearbeitung	25
6.9. NRW wird durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig auf die Unrechtshaft hingewiesen	26
6.10. NRW erkennt das Datenchaos, doch Amad A. verbleibt in Haft	28
7. Überstellung an die JVA Geldern.....	31
8. Überstellung an die JVA Kleve	34
9. Inhaftierung in der JVA Kleve.....	35
10. Brand in der JVA	41
11. Brandgutachten.....	46
12. Nach dem Brand.....	52
12.1. Mangelhafte Informationspolitik	52
12.2. „Blamage für den Rechtsstaat“	53
12.3. Justizminister Biesenbach stützt sich auf mangelhaftes Brandgutachten. ..	54
12.4. Land informiert nicht über den Tod des unschuldigen Amad A.	55
12.5. Datenlöschungen in den polizeilichen Datenbanken	55

12.6. Ermittlungen auf Grundlage fehlerhafter Informationen des Justizministeriums	56
13. Handlungsempfehlungen.....	58

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Sondervotum konnte nur mit erheblichen Einschränkungen Bezug auf den vom Ausschussvorsitzenden Dr. Geerlings (CDU) erheblich verspätet vorgelegten Schlussbericht nehmen.

Insbesondere konnten die vom Vorsitzenden vorgelegten ersten beiden Berichtsteile über das Verfahren und über die Feststellungen des nahezu 1.400 Seiten umfassenden Berichts wegen der Kurzfristigkeit nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Denn der Ausschussvorsitzende stellte den Ausschussmitgliedern von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Entwurf des Berichts erst am 16. März 2022, mithin lediglich drei Wochen vor der abschließenden parlamentarischen Beratung, zur Verfügung, ohne dem Ausschuss plausible Gründe dafür vorzutragen. Angesichts des Untersuchungszeitraums von über drei Jahren hätte bei stringenter Planung der Entwurf deutlich früher vorgelegt werden können und müssen.

Durch die von dem Vorsitzenden zu verantwortenden Verzögerungen bei der Berichtserstellung wurde die angemessene, gründliche und gewissenhafte Beteiligung des Ausschusses insgesamt vereitelt.

Die Ausschussmehrheit von CDU und FDP, die sich den Bericht des Ausschussvorsitzenden Dr. Geerlings (CDU) trotzdem unter Verzicht auf eine angemessene und ausführliche Beratung im Untersuchungsausschuss zu eigen gemacht hat, trägt aus diesem Grunde die alleinige Verantwortung auch für Berichtsteile, in denen unter Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sensible, geheimhaltungsbedürftige Informationen über die Person von Amad A. enthalten und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Verzögerungen bei der Berichtserstellung stellen eine gravierende Verletzung der in Art. 41 der Landesverfassung NRW garantierten Rechte der Ausschussminderheit dar. Insbesondere verletzt allein schon die verspätete Vorlage des vom Vorsitzenden Dr. Geerlings (CDU) vorgelegten Entwurfs des Schlussberichts das Recht auf die Verfassung eines Sondervotums i.S.v. § 24 Abs. 3 UAG NRW.

Denn selbstredend hätte der Ausschussvorsitzende der Minderheit objektiv „ausreichend Zeit“ gewähren können und müssen, seine Berichtsteile rechtzeitig zur Kenntnis nehmen zu können, um hierauf mit der sorgfältigen Erstellung von Änderungsanträgen und eines Sondervotums reagieren zu können (vgl. Waldhoff/Gärditz/Heyer PUAG § 33 Rn. 50).

Die Gewährung von „ausreichend Zeit“ für die geordnete Berichtserstellung und die sorgfältige inhaltliche Diskussion im Ausschuss und in den Fraktionen, auf die SPD und Bündnis 90/Die Grünen mehrfach gedrungen haben, hat der Ausschussvorsitzende aus unerfindlichen Gründen unterlassen.

Allein aus Respekt vor dem verstorbenen Amad A. sowie seinen Angehörigen und Freundinnen und Freunden haben die Minderheitsfraktionen sich dazu entschlossen, auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Beurteilung der die Minderheitsrechte verletzenden Umstände zu verzichten und sich stattdessen voll auf die Erarbeitung des vorliegenden Sondervotums zu konzentrieren. Nach gründlicher Abwägung erschien es den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wichtiger, dass der Schlussbericht und damit auch das vorliegende Sondervotum in der letzten Sitzungswoche des Landtags NRW überhaupt im Plenum beraten, gedruckt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnte.

Denn die im dritten Teil des Berichts enthaltenen einseitigen und verfälschten politischen Bewertungen und Schlussfolgerungen des Vorsitzenden Dr. Geerlings (CDU), die sich die Mehrheitsfraktionen von CDU und FDP ebenfalls zu eigen gemacht haben, durften nicht unwidersprochen bleiben.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen:

1. Der Grund für die rechtswidrige Verhaftung und rechtswidrige Inhaftierung des unschuldigen Amad A. ist in einer Aneinanderreihung von schwerwiegenden Fehlern in den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden in NRW zu finden.
2. Mehr als 20 Beamtinnen und Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes wären in der Lage gewesen, die Unrechtshaft von Amad A. zu vermeiden bzw. zu erkennen und die Fehlerkette zu beenden.
3. Amad A. hat keinen Anlass für seine unrechtmäßige Festnahme und Inhaftierung gegeben. Er hat zu keinem Zeitpunkt den Namen des per Haftbefehl gesuchten Maliers Amedy G. genutzt. Es verbietet sich, das Verhalten des Verstorbenen in irgendeiner Form als Erklärung oder gar als Rechtfertigung für die fortlaufenden Ermittlungsspannen heranzuziehen.
4. Allein im Verantwortungsbereich des Ministeriums des Innern sind nach der Beweisaufnahme anzahlmäßig so viele Fehler festzustellen, dass man nicht mehr von einer unglücklichen Aneinanderreihung von Individualfehlern sprechen kann. Vielmehr hat die Beweisaufnahme insgesamt ein systematisches Organisationsversagen in mindestens fünf Behörden im Verantwortungsbereich des Innenministers Reul gezeigt:
 - a. In der Kriminalpolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, in der unzuständiger Weise, erlasswidrig und ohne erkennbaren Grund die NRW-Fahndungsdatensätze des Syfers Amad A. und des Maliers Amedy G. zusammengeführt wurden.
 - b. Im Polizeipräsidium Krefeld, in dem die augenfälligen Unterschiede im zusammengeführten ViVA-Datensatz von Amad A. ignoriert wurden.
 - c. In der Kriminalpolizeibehörde Kleve/Polizeiwache Geldern, in der Amad A. trotz offensichtlicher Zweifel der an der Inhaftierung beteiligten Polizeibediensteten rechtswidrig und entgegen der Unschuldsvermutung inhaftiert wurde.

- d. Im Landeskriminalamt, in dem die Haftnotierung von Amad A. aus dem Datensystem der Justizvollzugsbehörden unkritisch und ungeprüft in das polizeiliche Datensystem ViVA überführt wurde.
 - e. Bei der Verbundverfahrenskontrolle des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste, bei der noch während der Inhaftierung von Amad A. am 23. August 2018 die NRW-Fahndungsdatensätze des Syrers und des Maliers richtigerweise wieder getrennt wurden, ohne jedoch kritisch prüfend die darin vermerkte Haft zu hinterfragen.
5. Die rechtswidrige Datensatzzusammenführung wirft eine Vielzahl organisations- und personalrechtlicher Fragen in der Führung der Dienststelle Siegen-Wittgenstein auf und die Umstände des Geschehens sind derart intransparent, dass sie nicht mit Schwachstellen in damaligen polizeilichen Datensystemen erklärt werden können. Dennoch hat Innenminister Reul darauf verzichtet, die Behörde einer Organisationsuntersuchung zu unterziehen.
 6. Sowohl bei der Aufnahme des Amad A. in die Justizvollzugsanstalt Geldern als auch bei der Überstellung an die Justizvollzugsanstalt Kleve wurde ignoriert, dass die inhaftierte Person Amad A. und die vorliegenden Haftbefehle für Amedy G., auf denen die Inhaftierung gründete, nicht übereinstimmten – obwohl eine entsprechende Überprüfung zwingend vorgeschrieben war und ist.
 7. Obwohl Amad A. gegenüber Justizvollzugsbediensteten und insbesondere gegenüber der Anstaltspsychologin in der Justizvollzugsanstalt Kleve deutlich bekundet hat, nicht der mit den Haftbefehlen in Hamburg gesuchte Malier zu sein, und dafür erhebliche Anknüpfungspunkte benannte, wurde den Hinweisen nicht nachgegangen. Dazu kommt, dass ihm zum Ende seiner Unrechtshaft Angst gemacht worden ist, er werde nach Syrien abgeschoben, wo er um Leib und Leben fürchten musste.
 8. Es wurde festgestellt, dass Amad A. während des Zellenbrands am 17. September 2018 Kontakt zu dem Leitstand seiner Haftabteilung aufgebaut hat. Diesen Kontakt hatte Justizminister Biesenbach zunächst abgestritten.
 9. Innenminister Reul trägt für die Löschung der beim Bundeskriminalamt gespeicherten Originaldaten von Amad A. die alleinige Verantwortung, weil er

sich dort trotz andauernder Untersuchungen durch den Ausschuss und die Staatsanwaltschaft Kleve nicht aktiv für deren fortgesetzte Speicherung eingesetzt hat.

10. Trotz der Geschehnisse um Amad A. und in Kenntnis der Zusammenhänge und der Maßnahmen der Landesregierung konnte nicht verhindert, dass vorübergehend abermals ein Unschuldiger in einer NRW Haftanstalt inhaftiert wurde.

11. Bei den Ermittlungen zu dem folgenschweren Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve am 17. September 2018 kam es zu weiteren Auffälligkeiten:

- a. Die Spurenlage wurde nach dem Feuerwehreinsatz durch das Betreten des Brandortes durch die Ermittler, die Mitarbeiter einer beauftragten Fremdfirma und evtl. weitere Personen verändert.
- b. Ein Brandsachverständiger hat erst zwei Wochen nach dem Brand den Haftraum zur Begutachtung des Brandgeschehens besichtigt.
- c. Das Gutachten des Brandsachverständigen wies eklatante fachliche Fehler auf, sodass der Sachverständige zu zwei Nachbesserungen aufgefordert werden und in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss von Teilen seines Gutachtens abrücken musste.

12. Die Landesregierung hat nicht umfassend an der Aufklärung mitgearbeitet. Sie hat keine uneingeschränkte Verantwortung für die erschütternden und traurigen Gesamtumstände der Inhaftierung und des Todes von Amad A. übernommen. Diese Verweigerungshaltung ist umso unverständlicher, als der Vorgang als unvergleichliches und blamables Rechtsstaatsversagen in die Geschichte unseres Landes eingehen wird. Statt dessen hat sich die Landesregierung auf die Abwehr von persönlichen Reputationsschäden ihrer Mitglieder beschränkt. Dies geschah mit Unterstützung durch den Vorsitzenden und der Mehrheitsfraktionen von CDU und FDP im Untersuchungsausschuss. Ihrer übergeordneten Verantwortung für den Rechtsstaat im Allgemeinen und Amad A. und seinen Angehörigen im Besonderen ist die Landesregierung vor diesem Untersuchungsausschuss nicht gerecht geworden.

13.Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen distanzieren sich ausdrücklich von den Bewertungen des Vorsitzenden in Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie in diesem Schlussbericht, die sich die Mehrheitsfraktionen zu eigen macht.

Auf diese Feststellungen sei im Folgenden eingegangen:

3. Amad A. wird einer Vergewaltigung beschuldigt – die es gar nicht gab

Am 6. Juli 2018 besuchte Amad A. einen Baggersee in Geldern. Dort traf er auf vier Frauen. Es entwickelte sich ein Gespräch. Die Zeugin L. S. sagte in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass Amad „zunächst auch ziemlich freundlich zu uns“ war¹, während die Frauen ihm gegenüber zunächst „skeptisch“, waren.

Weiter führte sie vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Aber seine Wunden an seinem Körper haben klargemacht, dass es ihm auf jeden Fall nicht gut ging, oder dass er, ob er sie sich selber zugefügt hat oder ob sie ihm zugefügt wurden, auf jeden Fall sehr stark gelitten hat. Ich habe noch nie so tiefe, so lange und so viele Narben gesehen.“²

Zum weiteren Verlauf ließ sich die Zeugin L. R. vor dem Ausschuss wie folgt ein:

„Soweit ich mich erinnern kann, ist er uns auch wirklich nah auf die Pelle gerückt, kam auch quasi neben uns, wollte sich direkt neben unsere Handtücher legen. Wir haben ihn dann gebeten, das zu unterlassen, oder ihn gebeten, zu gehen oder weiter Abstand von uns zu halten.

Daraufhin, ich weiß nicht, gab es einen Konflikt, oder er hat das nicht eingesehen. Die Situation hat sich dann immer weiter zugespitzt. (...) Er hat uns nicht angefasst oder so, aber ist uns halt einfach auf die Pelle gerückt und hat uns dann während des Konflikts auch beleidigt.“³

Die vier Frauen fühlten sich davon „ein bisschen genervt“⁴, so sagte es die Zeugin L. S. vor dem Ausschuss aus. Ihre Gefühlslage beschrieb die Zeugin so:

„Ich würde sagen, dass wir nicht wirklich hilflos waren. Denn wer genau weiß, wie er aussah, weiß ja auch, dass es ... Das ist jetzt doof gesagt, aber es war jetzt kein riesiger Mann, der uns irgendwie stark hätte bedrohen können – abgesehen davon, dass wir zu viert waren und auch an einem relativ öffentlichen Platz. Hätten wir also ganz laut geschrien, wäre uns wirklich so

¹ APr 17/755, S.31

² APr 17/755, S.34

³ APr 17/755, S.40

⁴ APr 17/755, S.33

schlimm was passiert, dann hätten das genug Leute mitbekommen. Es war in meinen Augen besonders zu der Zeit eher so was wie: Wir sind jetzt vielleicht auch ein bisschen genervt; lass uns jetzt in Ruhe.“⁵

Die vier Frauen haben damit gedroht, die Polizei zu rufen, um dafür zu sorgen, dass Amad A. sich von ihnen entfernt. Das taten sie allerdings nicht, sondern riefen den Vater einer der anwesenden Frauen auf seinem Privathandy an, der als Polizist in Geldern tätig ist. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, dass die Frauen die Absicht hatten, tatsächlich einen Polizeieinsatz auszulösen.

Vor den Ausschuss sagte die Zeugin L. S. dazu aus:

„Und dann haben wir wirklich nur den Papa angerufen. Aber dann ist das alles so ins Rollen gekommen, dass dann auf einmal die Polizei da war, obwohl wir eigentlich nur den Vater anrufen wollten, der zufällig halt Polizist ist.“⁶

Auf die Nachfrage, weshalb sie keinen Notruf bei der Polizei getätigt haben, sagte die Zeugin L. S. aus, dass die Frauen dazu keine Notwendigkeit sahen:

„Weil das in meinen Augen nicht nötig war. Es war ja jetzt noch nicht so, dass er irgendwie handgreiflich wurde. Ich glaube, zu dem Zeitpunkt war es auch eher dafür da, dass wir ihn eigentlich damit abschrecken wollten, und ihm auch so gedroht haben: Wir rufen die Polizei; geh jetzt bitte. – Aber er hat es halt weiter nicht gemacht. Dann haben wir natürlich auch ein bisschen Angst bekommen und haben daraufhin erst den Vater angerufen – so typisch, erst mal die Eltern angerufen, anstatt sofort die Polizei zu rufen.“⁷

Der Vater einer der Frauen, der Zeuge POK G. H., der an diesem Tag Innendienst beim Verkehrskommissariat in Geldern hatte, informierte den Wachdiensthabenden der Wache in Geldern und bat um Hilfe für seine Tochter. Daraufhin wurden zwei Streifenwagen zum Baggersee entsandt.

Der Untersuchungsausschuss konnte feststellen, dass die Frauen keinen Polizeieinsatz auslösen wollten, da sie keine konkrete Bedrohungslage sahen. Einen

⁵ APr 17/755, S.33

⁶ APr 17/755, S.33

⁷ APr 17/755, S.31

Notruf bei der Polizei hat es nicht gegeben. Ferner konnte der Ausschuss feststellen, dass Amad A. nach Eintreffen der Polizei keinen Versuch unternommen hat, sich einer polizeilichen Maßnahme zu entziehen. Mit Blick auf die beschriebenen Narben sagte die Zeugin L. S. in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss: „Das wirkte nur, als wäre er total hilflos, als sollte man ihm zuhören.“⁸

„Aber“, so schildert die Zeugin weiter,

„in meinen Augen wurde er sofort abgestempelt, als sie ihn gesehen haben. Zu dem Zeitpunkt war ja in Geldern auch das mit der Vergewaltigung. Und einer der Polizisten hat auch sofort gesagt: Ja, ich glaube wir wissen, worum es sich handelt, um wen es sich handelt. – Und dann wurde er sofort mitgenommen.“

Die Zeugin L. S. nahm hier Bezug auf eine öffentliche Fahndung, mittels derer ein Tatverdächtiger gesucht wurde, der eine junge Frau vergewaltigt haben sollte. Bereits in diesem Verfahren hatte der später noch ausführlich zu behandelnde Zeuge KHK F. G. seiner ermittelnden Kollegin, der Zeugin KOK'in S. W., Amad A. als Tatverdächtigen angedient. Der am Baggersee eingesetzte Zeuge PK M.N. will eine große Ähnlichkeit zwischen dem Phantombild des Verdächtigen und Amad A. erkannt haben, ebenso der Zeuge KOK F. B. Daran sind bei objektivem Vergleich zwischen dem Phantombild und einem Lichtbild von Amad A. aus der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses erhebliche Zweifel angebracht.⁹

Einige Tage später stellte sich heraus, dass es die vermeintliche Vergewaltigung nicht gegeben hatte. Das vermeintliche Opfer hatte diese erfunden. Das Phantombild, das auf Grundlage der Beschreibung der vermeintlich Geschädigten entwickelt wurde, zeigte folglich einen Mann, den es nicht gab. Dennoch wollten gleich drei Beamte Amad A. angesichts des Phantombildes „wiedererkannt“ haben.

Auf der Wache wurde dies nicht aufgedeckt. Dabei war dort der Zeuge KOK F. B. anwesend, der zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, dass die Zeugin KOK'in S. W., die die vermeintliche Vergewaltigung bearbeitete, „Zweifel“ an der Darstellung des angeblichen Opfers hatte.¹⁰

⁸ APr 17/755, S.35

⁹ APr 17/1158, S.56f.

¹⁰ APr 17/1158, S.54

Der Zeuge KOK F. B. musste auf der Polizeiwache Geldern anwesend sein, da die Zeugin POK'in C. T. Probleme hatte, eine Fast-ID-Überprüfung von Amad A. zu vollziehen, weil sie ihre Zugangskennung nicht kannte.

4. Geschehnisse am 4. Juli 2018 in der KPB Siegen-Wittgenstein

Die Unrechtshaft von Amad A. ist nicht bloß eine unglückliche Verkettung einer Vielzahl von Individualfehlern. Bereits das erste Glied in der Fehlerkette zum Nachteil von Amad A. war organisatorischer Natur und durch die Fachaufsicht des Innenministeriums von Minister Reul zu verantworten:

Dieser erste, erkennbar gewordene Fehler zum Nachteil von Amad A. bestand darin, dass seine Kriminalakte noch bei der KPB Siegen-Wittgenstein geführt wurde. Nach der geltenden Erlasslage, die zur Führung von Kriminalakten das Wohnortprinzip vorschreibt, hätte diese aufgrund des Umzugs von Amad A. nach Geldern dort geführt werden müssen. Dieser Wechsel wurde jedoch nicht vollzogen.¹¹

Die organisatorische Fehlerkette setzte sich sodann durch grob fehlerhafte Abläufe in der KPB Siegen-Wittgenstein fort. Entgegen ihrer Befugnisse und unter Missachtung der Erlasslage wurde unter der Kennung der Regierungsbeschäftigten K. J., die im Bereich der Kriminalaktenverwaltung tätig war, am 4. Juli 2018 um 12:08 Uhr in der Datenbank der Polizei NRW (ViVA) der Datensatz des Maliers Amedy G. mit dem des Amad A. zusammengeführt.¹² Einen erkennbaren Anlass für die Zusammenführung konnte der Untersuchungsausschuss trotz intensiver Bemühungen nicht herausfinden.

Alle Daten und Beschreibungen des Maliers Amedy G. gingen dadurch in der polizeilichen ViVA-Datenbank NRWs auf Amad A. über. Der ViVA-Datensatz von Amedy G. verschwand dagegen aus dem Datenbestand.¹³ Der Name Amedy G. und seine Aliasnamen wurden dem Amad A. fälschlicherweise zugeordnet – die Haftbefehle, die eigentlich Amedy G. galten, waren plötzlich in dem Datensatz des

¹¹ APr 17/1039, S.47, Aussage des Zeugen KHK a.D. K.-D. M. : „Selbstverständlich gilt das Wohnortprinzip“; RdErl. d. Innenministeriums v. 21.2.2002 - 42.2 - 6422 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=3244&aufgehoben=N

¹² APr 17/1725, S.8

¹³ APr 17/871, S.12

Amad A. vermerkt. Zudem waren völlig unterschiedliche Personenbeschreibungen in einem Datensatz zusammengeführt: Amad wurde darin als „hellhäutig“ und „dunkelhäutig“ zugleich beschrieben.¹⁴

In der Bundesdatenbank INPOL waren die beiden Personendatensätze vor und nach der rechtswidrigen Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 richtigerweise weiterhin getrennt vorhanden.¹⁵

Fragte man den Namen Amad A. in beiden Datenbanken ab, wie es polizeiliche Praxis ist, erhielt man ab dem 4. Juli 2018 widersprüchliche Ergebnisse: In der NRW-Datenbank ViVA stieß man auf den zusammengeführten Datensatz mit den dort fälschlicherweise vermerkten Haftbefehlen, während man in der Bundesdatenbank INPOL nur auf den Datensatz des Amad A. stieß, in dem sich richtigerweise keine Hinweise auf Haftbefehle befanden.

Die Regierungsbeschäftigte hat sich wie folgt eingelassen: Sie habe, so ihre Aussage, Zusammenführungen immer nur auf Anweisung durchgeführt.¹⁶ Auf die Frage, ob Sie über die Regelwidrigkeit solcher Zusammenführungen mit ihrem Vorgesetzten gesprochen hat, führte sie in ihrer vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„[...] Und es gab halt Situationen, da habe ich mal gesagt: Hier, ich glaube nicht, dass das so in Ordnung ist. – Und dann wurde mir gesagt: Das hast du nicht zu hinterfragen; du bist eine reine Eingabekraft; du hast das zu machen, was dir vorgegeben wird.“¹⁷

Final konnte nicht geklärt werden, warum die Polizei Siegen-Wittgenstein rechtswidriger Weise zwei Datensätze zusammenführte, die zu zwei verschiedenen Personen gehörten.

Ihr ehemaliger wie ihr damals aktueller Vorgesetzter¹⁸ und ihre beiden Kolleginnen¹⁹ aus der Datenstation haben vor dem Ausschuss ausgesagt, dass sie der

¹⁴ ViVA Auszug vom 6. Juli 2018: A202747, S.155 ff.

¹⁵ Vgl. A201764, S.89

¹⁶ APr 17/755, S.7

¹⁷ APr 17/755, S.9

¹⁸ APr 17/1039, S.29; APr 17/1158, S.8

¹⁹ APr 17/1027, S.7; vgl. APr 17/1122, S.76; APr 17/1122, S.85 f.

Regierungsbeschäftigten K.J. nie eine Anweisung zur Durchführung einer Personendatenbankzusammenführung gegeben hätten.

Der Zeuge KHK a.D. K.-D. .M, ehemaliger Vorgesetzter der Regierungsbeschäftigten, hat vor dem Ausschuss ausgeführt, es sei häufiger durch Fehleingaben zu „Trümmerdatensätzen“ und mehrfach auch zu korrigierenden Eingriffen des LKA gegenüber seiner Behörde gekommen.²⁰

Trotz der ungeordneten Abläufe und der eklatanten Verletzung von Zuständigkeiten und Befugnissen verzichtete das Innenministerium völlig unverständlicherweise darauf, die Arbeitsabläufe in der Behörde – etwa durch eine Organisationsuntersuchung – zu untersuchen und zu verbessern.

Auf die Frage

„Gab es eine gesonderte Untersuchung der Aktenverwaltung dort in der Kreispolizeibehörde, so wie Sie es auch unmittelbar für die Kreispolizeibehörde Kleve angeordnet haben?“

antwortete Ministerialdirigenten Dr. Lesmeister:

„Ich muss mal kurz nachschauen.

(Die Zeugin blättert in ihren Unterlagen.)

– Nach meinen Unterlagen nein.“²¹

Es ist möglich, dass die sogenannte „Kreuztreffersuchsystematik“ bei der Personendatenbankzusammenführung am 4. Juli 2018 eine Rolle gespielt hat. Dabei werden im Fahndungssystem VIVA bei Setzung eines entsprechenden Häkchens auch Treffer zu einer anderen Person angezeigt, soweit nur zwei Personalienbestandteile sich in ihren Einzelheiten überschneiden. So reicht es für einen Kreuztreffer beispielhaft aus, wenn der Vorname „Amad“ und ein bestimmtes Geburtsdatum unter allen zu den Personen gespeicherten Aliaspersonalien übereinstimmen.

²⁰ APr 17/1039, S. 17, 30, 37

²¹ APr 17/1505, S. 37

Dem Ausschuss vorliegende Akten belegen: Das LKA im Verantwortungsbereich der Landesregierung ignorierte Warnungen, dass diese im Grundsatz hilfreiche Suchsystematik, trotz ausreichender Schulungen, bei einigen Beamten zu Verwirrungen führte.

Bereits am 14. Februar 2018 warnte ein Polizeibeamter der KPB Kleve den Sachbereich 33.2 des LKA, ohne dass dies zu erkennbaren Reaktionen, Schlussfolgerungen oder Abhilfemaßnahmen geführt hat:

[...] nach fünfmaliger Weiterleitung innerhalb des LKA NRW an immer wieder einen anderen Kollegen formuliere ich mein Anliegen gerne schriftlich.

Bei einer ViVA / INPOL-Abfrage zu der Person K [geschwärzt], geboren am [geschwärzt] wird mir ein Treffer von einer Person mit den Führungspersonalien G [geschwärzt], geboren am [geschwärzt] angezeigt. [...]

Warum wird hier ein Treffer in ViVA angezeigt?

Herr K [geschwärzt] wurde aufgrund dieser Abfrage von der Polizei kontrolliert. Glücklicherweise wurde er nicht festgenommen. Das Abfrageergebnis ist jedoch sehr irritierend und kann im Einzelfall zu unrechtmäßigen polizeilichen Maßnahmen führen.²²

5. Überprüfungen beim PP Krefeld

Zum ersten Mal bemerkte mit der Polizei Krefeld eine nordrhein-westfälische Behörde, dass es aufgrund der Datenbankzusammenführung Ungereimtheiten im Datensatz von Amad A. gab – allerdings ohne die darin enthaltenen, vollkommen irritierenden, Angaben näher zu überprüfen.

Wegen einer am Morgen des 4. Juli 2018 stattgefundenen Schwarzfahrt von Amad A. im Zuständigkeitsbereich des PP Krefeld war man dort vor der Personendatenzusammenführung um 12:08 Uhr, wie auch danach mit dem ViVA Datensatz von Amad A. beschäftigt.

²² A100015, S.262

KHK'in H. G., die mit der Bearbeitung des Falls betraut war, fragte um 10:15 Uhr und 10:20 Uhr, also vor der Zusammenführung, Amad A. in ViVA und INPOL ab.²³ Fahndungen wurden dabei nicht angezeigt.

Am Folgetag, dem 5. Juli 2018, also nach der Datenbankzusammenführung, überprüfte KHK'in H. G. nochmals die Personalien von Amad A. in ViVA. Dabei fand sie im Datensatz mit der Führungspersonalie „Amed A., geb. 01.01.1992“ plötzlich, aber durch die Datenzusammenführung in ViVA logischerweise,

- neue zusätzliche Aliaspersonalien, darunter erstaunlich viele, die den Nachnamen „G.“ enthielten – mit Geburtsorten wie „Toumbouctou / Mali“. Diese Angaben wichen deutlich von den am Vortag gefundenen Aliaspersonalien (Geburtsort Aleppo, syrisch etc.) ab
- zwei länger bestehende Fahndungsnotierungen der Staatsanwaltschaft Hamburg
- sowie zwei länger bestehende Ausschreibungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig

vor.²⁴

In einer E-Mail an drei Kollegen, die offenbar ebenfalls den plötzlichen Datenwechsel nicht zum Anlass für aufklärende polizeiliche Aktivitäten nahmen, führte KHK'in H. G. aus:

Sieht jetzt doof für mich aus, dass ich ihn habe laufen lassen.²⁵

Daraus ergibt sich der bedauerliche Schluss, dass eine erfahrene Kriminalbeamtin eher die Kritik fürchtete, weil sie keine Festnahme durchgeführt hatte, als dass sie eine pflichtgemäße Aufklärung von Widersprüchen und Ungereimtheiten als geboten ansah.

Nach einer Urlaubsabwesenheit fragte KHK'in H. G. am 6. August 2018 erneut die Personalien „Amed AMED, geb. 01.01.1992“ und „Amad Ahmed“, geb. 13.07.1992“

²³ A100041, S.816

²⁴ A201113, S.49 f.

²⁵ A100032, S.3, APr 17/736, S.29

in ViVA und INPOL ab.²⁶ Dabei stellte sie in ViVA erneut fest, dass zu Amad A. plötzlich eine Haftnotierung bestand. Daraufhin fertigte sie einen Schlussvermerk vom gleichen Tage, in dem sie ihre Abfrageergebnisse vom 5. Juli 2018 und vom 6. August 2018 nochmal detailliert festhielt.²⁷

Als Zeugin sagte KHK'in H. G. vor dem Untersuchungsausschuss aus:

Frage

„Haben Sie sich dann noch mal die Frage gestellt, warum es unterschiedliche Geburtsorte gibt, also nicht nur unterschiedlich in dem Sinne, dass es unterschiedliche Orte im gleichen Land sind, sondern unterschiedliche Länder, unterschiedliche Kontinente?“

Antwort:

„Nein, die Frage habe ich mir nicht gestellt, weil auch das gängige Praxis ist, dass man Algerien, Tunesien, Marokko als Geburtsorte für eine und die gleiche Person angibt. Also, „gängige Praxis“ ist jetzt übertrieben, aber das habe ich schon mal erlebt, dass eine Person das so gemacht hat. Deswegen hat mich das nicht irritiert.“²⁸

Auf die Nachfrage

„Aber dann gestatten Sie mir trotzdem die Nachfrage: Mali und Syrien sind ja nicht nur unterschiedliche Kontinente, sondern auch sehr unterschiedliche Ethnien der Personen, die daher kommen.“

antwortete die Zeugin:

„Ja, das ist so.“

Auf die weitere Nachfrage

„Auch da nicht?“

antwortete KHK'in H. G.:

²⁶ A100022, S.415

²⁷ A201113, S.47 ff.

²⁸ APr 17/736, S.38

„Nein.“²⁹

Bei den kombinierten Abfragen von KHK'in H. G. in ViVA und INPOL hätten ihr die abweichenden Ergebnisse auffallen müssen. In ViVA enthielt der Datensatz von Amad A. bereits alle Daten des Amedy G., auch zwei Haftnotierungen, in INPOL war dies nicht der Fall. Dazu sagte die Ermittlerin des LKA NRW und Fachfrau für Datenanalysen, EKHK'in E. P., vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Grundsätzlich ist es so: Wenn sie eine kombinierte Abfrage gemacht hat auch vorher – „kombiniert“ heißt für mich: im Landesbestand und auch im Bundesbestand –, hätte sie an den Treffern zu ihrem Zeitpunkt – also nach der Personenzusammenführung, also nicht am 04.07., sondern am 05.07. oder auch am 06.08., nach der Personenzusammenführung – auch erkennen können, dass die Daten, die im Landesbestand gespeichert sind, so wie ich gerade schon mal erzählt habe, auch tatsächlich von denen im Bundesbestand abweichen – vorausgesetzt, sie ruft die Detailansicht auf.“³⁰

6. Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 in Geldern – auf Grundlage fremder Haftbefehle

Die Kette des systematischen Versagens der Behörden setzte sich am Tag der unrechtmäßigen Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 in Geldern fort. In der Menge, in der hier Unregelmäßigkeiten auftraten, können wir die Bewertung nicht teilen, dass es sich um bloße tragische „Individualfehler“ gehandelt habe, die zur Inhaftierung des unschuldigen Amad A. geführt haben.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat vielmehr gezeigt, dass Amad A. trotz offensichtlicher Zweifel inhaftiert wurde. Mehr als 20 Bedienstete der Polizei waren mit der Haftsachenbearbeitung zu Amad A. beschäftigt, nachweisbar 16 allein mit den ihm zugeschriebenen Datensätzen³¹ - und hätten bei sorgfältiger polizeilicher Arbeit die Möglichkeit gehabt, den Fehler zu erkennen und zu Gunsten von Amad A. einzugreifen. Die Vorstellung, dass derart viele Beschäftigte

²⁹ APr 17/736, S.39

³⁰ APr 17/871, S.16

³¹ A20279, S.62 ff.

Bestandteile einer Fehlerkette wurden, die einen Unschuldigen für längere Zeit in Haft brachte, ist in einem Rechtsstaat unerträglich und muss zu Konsequenzen führen.

Dies hat Innenminister Reul politisch zu verantworten. Es ist seine Aufgabe, die ihm unterstehenden Polizeibediensteten ausreichend an die Grundsätze des Rechtsstaats zu erinnern.

Im Folgenden seien die wichtigsten handwerklichen Fehler genannt, die in ihrer Summe ein Systemversagen bezeugen.

6.1. Die Rolle des Fahndungssystems ViVA

Nicht „der Computer“ war die Ursache der rechtswidrigen Inhaftierung.

Der Zeuge Staatssekretär Jürgen Mathies, der zur Zeit der Einführung des NRW-Fahndungssystems ViVA Direktor des damit hauptsächlich befassten Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) war, sagte auf die Frage nach ausreichenden Schulungen der mit dem Programm befassten Bediensteten vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Schulungen wurden in einem sehr großen Umfang organisiert. Kein Mitarbeiter ist zu einer Anwendung von ViVA ohne Beschulung zugelassen worden, weil es eben ein neues Verfahren ist, weil es – na ja – nach Bewertung einiger – anfangs jedenfalls – komplizierter sei.“³²

Auf die Frage:

„War es denn aus Ihrer Sicht so, dass die Schulungen zu dem damaligen Zeitpunkt ausreichend vorhanden waren?“

antwortete die Zeugin MDgt'in Dr. Daniela Lesmeister, zuvor in derselben Sitzung:

„Die Schulungen wurden so durchgeführt, wie es überhaupt ging. In einem hohen Maße. Sie wurden priorisiert und auch ziemlich umfangreich durchgeführt.“

³² APr 17/1505, S.92

Ja, unter den Voraussetzungen, dass dieses System eingeführt werden musste, weil es bezuschlagt war, waren die Schulungen aus meiner Sicht vollkommen ausreichend. Möglicherweise gab es den einen oder anderen, für den es individuell nicht ausgereicht hat, aber um es organisatorisch zu sehen, waren diese Schulungen ausreichend.“³³

6.2. Amad A. hat keine Mitschuld an seiner rechtswidrigen Inhaftierung

Es ist an dieser Stelle energisch dem durchschaubaren Versuch einer Beschwichtigung entgegenzutreten, dass die „Flüchtlingswelle“ seit 2015 zu „teilweise unterschiedlichen Schreibweisen desselben Namens und die Verwendung von Aliaspersonalien“ führten oder der Umstand, dass Amad A. „bei seiner Überprüfung durch die Polizei keinerlei Papiere bei sich führte, die eine sichere Identifizierung ermöglicht hätten“, die rechtswidrige Inhaftierung von Amad A. begünstigt hätten.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat an keiner Stelle ergeben, dass Amad A. sich des Namens des eigentlich gesuchten Maliers Amedy G. bedient hat.

Bei seiner Einreise hat Amad A. gegenüber dem BAMF – was seinen Namen und sein Geburtsdatum angeht – seine richtigen Personalien angegeben, die dort für die Ausländerbehörden verbindlich festgestellt wurden.³⁴

6.3. Abfragen bis in die Nacht – Inhaftierung trotz vorhandener Zweifel

Nachdem Amad A. am 6. Juli 2018 am Baggersee aufgegriffen wurde, wurde er zur Personalienfeststellung auf die örtliche Polizeiwache in Geldern gebracht.

Im Verlauf der Identitätsfeststellung nutzten die Beamten auf der Wache die beiden Fahndungsprogramme ViVA (NRW) und INPOL (Bund), um den Namen von Amad A. in verschiedenen Schreibweisen abzufragen. Durch die regelwidrige Datenbankzusammenführung befanden sich im ViVA-Datensatz von Amad A., wie

³³ APr 17/1505, S.21

³⁴ A102640, S.64

zuvor beschrieben, nunmehr die zwei Haftbefehle, die eigentlich dem Malier Amedy G. galten. Im Bundesfahndungssystem INPOL jedoch fanden die beteiligten Polizeibediensteten nur den korrekten Datensatz zu Amad A. – ohne Aliasnamen des Amedy G. und ohne Haftbefehle.

Die an der Inhaftierung beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten haben am 6. Juli 2018 von 15:50 Uhr bis 21:14 Uhr unzählige Abfragen in den Fahndungsprogrammen ViVA und INPOL durchgeführt. Darunter auch 25 kombinierte Abfragen, bei denen man ViVA und INPOL bei einer Abfrage gemeinsam nutzte.³⁵

Zu diesen Abfragen hält das LKA NRW in seinem Bericht vom 23. April 2019 fest:

Grundsätzlich hätte jeder Bedienstete bzw. jede Bedienstete der Polizei, der bzw. die bei einer kombinierten Abfragen im Zeitraum zwischen dem 04.07.2018, 12:08:38 Uhr und dem 23.08.2018, 11:12 Uhr sowohl in INPOL als auch im Landesbestand ViVA einen Ergebnistreffer erzielte, aus kriminalfachlicher Sicht die Möglichkeit gehabt, Abweichungen und Widersprüche zwischen den Ergebnistreffern zu erkennen und diese zum Anlass kriminalistischer Recherchen zu nehmen.³⁶

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kleve zeigten: Die beteiligten Polizeibediensteten bemerkten die Widersprüchlichkeiten der Ergebnisse in INPOL und ViVA und beratschlagten sich.³⁷ Doch diese Zweifel wurden nicht zugunsten Amad A. ausgelegt oder wenigstens vertieft überprüft:

So hieß es in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Kleve zum Verfahren 103 Js 613/18 wegen Freiheitsberaubung gegen Polizistinnen und Polizisten der Polizeiwache Geldern vom 31. Oktober 2019 zu den Gesprächen zwischen den an der rechtswidrigen Inhaftierung Beteiligten:

Er³⁸ sei über die unterschiedlichen Ergebnisse in INPOL und ViVA überrascht gewesen. Die Beschuldigte POKin T. sei hinzugekommen. Auch diese sei über das Ergebnis erstaunt gewesen.³⁹

³⁵ Bericht des LKA vom 25. April 2019, darin Tabelle unter A202304, S. 64- 66

³⁶ A201764, S.61

³⁷ APr 17/1420, S.10

³⁸ Anm.: POK S.

³⁹ A102182, S. 5

[...]

Der Beschuldigte POK S. hat erklärt, dass er die Fahndungsnotierung festgestellt habe. Weiter hat er geschildert, dass er die unterschiedlichen Ergebnisse bei INPOL und ViVA im Beisein der Beschuldigten POK T. mit dem Beschuldigten KOK B. erörtert habe.⁴⁰

[...]

Mithin ist aufgrund der glaubhaften Einlassung des Beschuldigten POK S. davon auszugehen, dass dieser – ebenso wie die Beschuldigten POKin T. und KOK B. – die Unterschiede bei den Ergebnissen der Abfragen in INPOL und ViVA bemerkt hat.⁴¹

6.4. Die Anzeige eines Lichtbilds auf der ersten Seite in ViVA hätte Amad A. nicht geholfen

Am Tag der rechtswidrigen Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 hätte die Anzeige eines Lichtbildes auf der ersten Seite im Fahndungssystem ViVA keinen Mehrwert zum Schutz von Amad A. gehabt.

Denn am Tag der Inhaftierung war kein Lichtbild – weder zu Amad A., noch zu Amedy G. – in ViVA gespeichert.⁴²

Eine gesonderte Daten-Abfrage unter dem Nachnamen des eigentlich Gesuchten Amedy G. im Bundesfahndungssystem INPOL hätte dazu geführt, dass man durch wenige Klicks die Bilder eines dunkelhäutigen Mannes hätten sichten können. Dies haben alle mit dem Fall beschäftigten Polizeibediensteten jedoch unterlassen – obgleich die Haftbefehle auf diesen Namen lauteten.

⁴⁰ A102182, S.25

⁴¹ A102182, S.25

⁴² A102182, S.26

6.5. Die durch die Zusammenführung bedingten völlig abwegigen Personenbeschreibungen im ViVA-Datensatz von Amad A.

Die beteiligten Polizeibediensteten hätten schon die im ViVA-Datensatz von Amad A. einsehbaren – sich voneinander unterscheidenden und damit widersprüchlichen – Personenbeschreibungen zum Anlass nehmen können, an der Richtigkeit ihres Vorgehens zu zweifeln. Denn durch die Datenzusammenführung waren unter dem Reiter „Personenbeschreibungen“ drei verschiedene Beschreibungen vorhanden:

- nach einer sollte Amad A. „hellhäutig“ sein⁴³
- nach den anderen beiden „schwarzhäutig“⁴⁴.

Der vom Untersuchungsausschuss beauftragte Sachverständige Prof. Dr. T. H. führte in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage, wie viele Klicks die Beamtinnen und Beamten gebraucht hätten, um sich die Personenbeschreibungen anzusehen, aus:

„Dort kann man sich dann eben durch diese Untermenüs diese Informationen anzeigen lassen. Ich würde sagen, man braucht mindestens zwei, vielleicht eher drei Klicks.“⁴⁵

Ob die beteiligten Polizeibediensteten den Reiter „Personenbeschreibungen“ aufgerufen haben, konnte der Ausschuss wie auch die Staatsanwaltschaft Kleve nicht herausfinden, da ein solcher Vorgang technisch bisher nicht protokolliert wird. Es sei an dieser Stelle nochmal auf die Häufigkeit der am 6. Juli 2018 durchgeführten Abfragen hingewiesen.

Auf die Frage im Untersuchungsausschuss:

„Halten Sie die kriminalfachliche Bewertung, die Herr S.⁴⁶ vorgenommen hat, also für nachvollziehbar oder nicht?“

antwortete die Fachfrau für Datenanalysen des LKA, EKHK'in E. P:

⁴³ A501165, S.214

⁴⁴ A501165, S.217

⁴⁵ APr 17/1725, S.37

⁴⁶ Anm.: POK S

„[...] Wie gesagt, erscheint es aus kriminalfachlicher Sicht unwahrscheinlich, dass ich gezielt nur in INPOL Abfrage, ein Ergebnis bekomme und mir die Detailansicht dann nicht ansehe. Aber faktisch weiß ich nicht, was er gemacht hat.[...]“⁴⁷

6.6. Haftbefehle und abwegige Personenbeschreibungen auf Papier, die schlicht nicht gelesen wurden

Allerspätestens hätten die Beamtinnen und Beamten die unrechtmäßige Inhaftierung bemerken müssen, als sie die beiden Haftbefehle ausdrückten, die klar den „Amedy G.“ betrafen. Dort wurde als Gesuchter angegeben: „Amedy Guira, letzte bekannte Anschrift: [...], geboren am: 01.01.1992, in: Tombouctou, Staatsangehörigkeit: malisch“ bzw. „Amedy Guira, [...] geboren am: 01.01.1992, in: Tombouctou, Staatsangehörigkeit: deutsch“⁴⁸.

Dies hätten sie – insbesondere bei dem seltsamen Nebeneinander der in Frage stehenden Staatsangehörigkeiten (syrisch / malisch / deutsch) – zum Anlass nehmen müssen, statt nur den Namen „Amed A.“ auch den Namen „Amedy G.“ in INPOL abzufragen, was sie jedoch unterließen.

Im Zuge der Bearbeitung der Haftsache fertigten sie schließlich noch einen 14-seitigen Ausdruck des kompletten (zusammengeführten) ViVA-Datensatzes von Amad A. an. In diesem befanden sich die oben genannten, völlig differierenden, Personenbeschreibungen, nachdem Amad A. einmal „hell-“, dann wieder „schwarzhäutig“ sein sollte.⁴⁹

Die erörterten Auffälligkeiten führten allerdings nicht dazu, dass die an der Unrechthaft beteiligten Polizeibediensteten weitere Recherchen anstellten. Ein Anruf bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wäre aufgrund der vorliegenden Zweifel der Beteiligten ein zu erwartendes Mindestmaß an dienstlicher Pflichterfüllung gewesen und hätte Amad A. vor seiner rechtswidrigen Inhaftierung bewahrt.

⁴⁷ APr 17/871, S.34

⁴⁸ A102631, S.25 f.

⁴⁹ ViVA Auszug vom 06. Juli 2018: A202747, S.155 ff.

6.7. Fehlende Belehrung und Eröffnung der Haftbefehle gegenüber Amad A.?

Es bleibt zweifelhaft, ob die Beamtinnen und Beamten der Polizeiwache Geldern Amad A. über die Gründe seiner Haft aufgeklärt und ihn über seine Rechte belehrt haben. Auf den entsprechenden Formularen fehlte in den vorliegenden Akten jedenfalls seine Unterschrift.⁵⁰ Mit Blick auf die Arbeit der Polizeibediensteten in Geldern äußerte sich KOR E. aus dem Innenministerium in einer internen E-Mail dahingehend, dass sich nach Aktenlage „Not und Elend“ bei der Bearbeitung von Haftsachen offenbare.⁵¹

In einem internen Bericht der KPB Kleve zu den Vorgängen um Amad A. hieß es in diesem Zusammenhang:

Es ist der Arbeitsgruppe nicht bekannt, inwiefern die Vordrucke NRW 2748 (Belehrung von zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Personen), NRW 2741 (Wichtige Hinweise über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam) und NRW 2746 (Belehrung von aufgrund eines Haftbefehls festgenommenen Personen) genutzt wurden.⁵²

6.8. Fehlendes Controlling bei der Haftsachenbearbeitung

Schließlich konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass erlasswidrig⁵³ das vorgeschriebene ordnungsgemäße Haftsachencontrolling unterlassen wurde. Dies hätte den Fehler zulasten von Amad A. aufdecken können.

So stellte eine zur Aufarbeitung der Geschehnisse eingerichtete Arbeitsgruppe der KPB Kleve fest:

In der Abarbeitung wird die Fertigung eines separaten Haftbefehlsvorganges vermisst, der dann durch den zuständigen BD im Tagesdienst abverfügt und zur Ausgangskontrolle an das KK 3 versandt worden wäre. Das notwendige Anschreiben an das LKA Hamburg wurde durch den zuständigen Bezirksdienst im Vorgang des Sexualdeliktes gefertigt. In der Folge unterblieb

⁵⁰ A202606, S.12

⁵¹ APr 17/1505, S.69; A100013, S.83

⁵² A100015, S. 956

⁵³ vgl. A100015, S.944 ff.; vgl. A100015, S.947

eine Übersendung an das KK3. Ein Ausgangscontrolling konnte aus diesen Gründen nicht stattfinden.⁵⁴

6.9. NRW wird durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig auf die Unrechtshaft hingewiesen

Eine weitere Möglichkeit, Amad A. aus seiner Unrechtshaft zu erlösen, ergab sich am 27. Juli 2018 durch einen Hinweis der Staatsanwaltschaft Braunschweig an die KPB Kleve, die Amad A. zuvor fälschlicherweise festnahm und inhaftierte. Doch der Beamte KHK F. G. reagierte nicht auf die eindeutige Warnung aus Niedersachsen, dass Amad A. nicht der mit Haftbefehlen gesuchte Straftäter sei.

Diesen Sachverhalt, den bis dahin die den Vorwurf einer Freiheitsberaubung ermittelnde Staatsanwaltschaft Kleve übersehen hatte, konnte der Untersuchungsausschuss aufklären, indem durch seinen Beweisbeschluss Nr. 46 vom 14. Januar 2020 Akten des niedersächsischen Justizministeriums angefordert wurden:

Da der in Hamburg mit Haftbefehlen gesuchte Malier Amedy G. zudem auch in Braunschweig zur Fahndung ausgeschrieben war, beschäftigte sich die dortige Staatsanwaltschaft mit ihm.

Dabei fiel einer Mitarbeiterin aus der Geschäftsstelle der dort ermittelnden Ersten Staatsanwältin S. S. auf, was in NRW niemand bemerkt haben will. In ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss führte die Zeugin EStA'in S. S. aus:

„Bevor diese Verfügung ausgeführt werden konnte, kam meine Geschäftsstelle zu mir und fragte, ob das denn richtig sei, dass der Herr Guira, der den Strafbefehl kriegen sollte, identisch sei mit der Person, die da festgenommen wäre. Dann guckten wir halt auf den Geburtsort, stellten fest, dass derjenige, der da festgenommen wurde, in Aleppo, in Syrien geboren war. Und wir haben uns dann halt gefragt ... Das ist ja nicht auszuschließen, dass jemand, der in Syrien geboren ist, auch schwarze Hautfarbe hat, aber es ist ja eher ein bisschen ungewöhnlicher, sodass ich mich dann entschieden habe, bei der Polizei in Kleve anzurufen und nachzufragen, wer denn da letztlich

⁵⁴ A100015, S.947

festgenommen wurde. Es muss dann also ein Telefonat mit dem Herrn G.⁵⁵ gegeben haben. – Ich habe es so vermerkt.“⁵⁶

Nach dem Telefonat mit dem Polizeibeamten KHK F. G., der für die Behörde tätig war, die Amad A. unrechtmäßig inhaftiert hatte und der schon dadurch auffällig geworden war, dass er Amad A. fälschlicherweise als Vergewaltigungstäter andiente, vermerkte EStA'in S.S.:

[...] Die Person Amed Amed ist nicht identisch mit der Person Amed Guira, die in diesem Verfahren angeklagt ist.

Amed Amed ist nach den Angaben von Herrn G.⁵⁷ ausweislich der bei der aktuellen ed-Behandlung gefertigten Fotos jedenfalls arabischer Herkunft. Die erste ed-Behandlung von Amed Amed erfolgte erst im März 2016.

Amed Guira stammt ausweislich der Lichtbilder der Überwachungskamera im hiesigen Verfahren aus Schwarzafrika. Er wurde auch bereits 2015 erkennungsdienstlich behandelt, was zur hiesigen Tatzeit am 18.05.2015 passt. [...] ⁵⁸

KHK F. G. fragte zudem am 27. Juli 2018 zwischen 10:13 Uhr und 10:17 Uhr nachweisbar als erster Beamter in NRW auch in der polizeilichen Bundesdatenbank INPOL den Namen von „Amedy G.“, ab – neben einer separaten Abfrage nach dem Namen „Amed A.“⁵⁹. Er stieß dabei auf die im Bundesfahndungssystem INPOL immer noch korrekt getrennten Datensätze des eigentlich Gesuchten Maliers und des fälschlich Inhaftierten Syrrers. Dies war ein weiterer deutlicher Hinweis darauf, dass die Personen nicht identisch waren und Amad A. zu Unrecht in der JVA Kleve einsaß. Zu beiden Personen lagen zu diesem Zeitpunkt in INPOL Fotos vor.

Daneben nutze KHK F. G. kombiniert das System ViVA. Das LKA NRW hält dazu in seinem Bericht vom 23. April 2019 fest:

⁵⁵ Anm.: gemeint ist KHK F. G.

⁵⁶ APr 17/1027, S.23 f.

⁵⁷ Anm.: gemeint ist KHK F. G.

⁵⁸ A90247, S. 1

⁵⁹ A201764, S. 33, 87

In INPOL standen Lichtbilder von Amed AMED, *01.01.1992, zum Abgleich mit den Lichtbildern des Amedy GUIRA., *01.01.1992, bereits vor dem 09.07.2018 [...] zur Verfügung.⁶⁰

[...]

Bei den Abfragen in INPOL am 27.07.2018 um 10:13 Uhr und 10:17 Uhr durch KHK G., KPB Kleve, wurden Ergebnistreffer zu Amed AMED und Amedy GUIRA erzielt. Am 27.07.2017 Uhr um 10:17 Uhr erzielte KHK G. mit der Abfragekombination GUIRA, *01.01.1992 im Landesbestand ViVA einen Ergebnistreffer zu Amedy GUIRA und zu Amed AMED. Die Ergebnistreffer in INPOL und im Landesbestand ViVA stimmten bezogen auf den Amedy GUIRA überein. Der Ergebnistreffer des Amed AMED im Landesbestand ViVA enthielt noch die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy GUIRA, wohingegen im INPOL Personendatensatz des Amed AMED die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy GUIRA nicht enthalten waren.

Für KHK G. hätte die Möglichkeit bestanden, diese Widersprüche zu erkennen und diese zum Anlass weiterer kriminalistischer Recherchen zu nehmen.⁶¹

Doch dies tat KHK F. G. nicht. Amad A. blieb deshalb weiterhin unschuldig in Haft.

6.10. NRW erkennt das Datenchaos, doch Amad A. verbleibt in Haft

Schließlich konnte der Untersuchungsausschuss aufdecken, dass neben der KPB Siegen-Wittgenstein, dem LKA und der KPB Kleve noch eine weitere nordrhein-westfälische Polizeibehörde die Möglichkeit hatte, die Unrechtshaft von Amad A. zu entdecken und zu beenden:

Aufgrund der Zusammenführung der ViVA-Datensätze von Amad A. und Amedy G. wurde eine automatisierte Fehlermeldung durch das Bundesfahndungssystem INPOL

⁶⁰ A201764, S. 90

⁶¹ A201764, S.89

erzeugt, da die dort vorhandenen – korrekten – Daten nicht mehr mit denen im Landesfahndungssystem ViVA übereinstimmten.⁶²

Diese Fehlermeldung lief bei der speziell für die Datenpflege in ViVA zuständigen Stelle des LZPD NRW, der Verbundverfahrenskontrolle (VVK), per E- Mail ein.⁶³

Dazu führte die Zeugin Regierungsbeschäftigte S. L. bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Meine Hauptaufgabe in der Verbundverfahrenskontrolle ist es, dafür zu sorgen, dass der Datenbestand zwischen dem Landessystem ViVA und dem bundesweiten System INPOL korrekt ist, also dass es da keine Dateninkonsistenz gibt – so weit erst mal im Allgemeinen benannt. Dazu gehen bei uns Fehlermeldungen ein, die wir bearbeiten, und im Zuge dieser Bearbeitung von Fehlermeldungen habe ich – natürlich auch in Vorbereitung auf den heutigen Tage festgestellt –, dass ich mit dem Datensatz des Amed A. in Berührung kam, und das ist ja auch Gegenstand der Befragung heute hier.“⁶⁴

Im Zuge der Bearbeitung dieser Fehlermeldung trennte die Regierungsbeschäftigte am 23. August 2018 alle Daten, die zuvor im Datensatz des Amad A. auf Amedy G. hingewiesen haben, wieder ab.

Eine inhaltliche Prüfung der VVK, ob auf Grundlage der fehlerhaften Datenzusammenführung ein Unschuldiger im Gefängnis saß, fand allerdings nicht statt. Amad A. verblieb weiterhin zu Unrecht in Haft.

Auf die Frage, ob eine solche inhaltliche Prüfung durchgeführt wurde, sagte die Zeugin RBe S. L. bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„So weit tauchen wir in die Datensätze nicht ein, um da Zusammenhänge zwischen Haftdaten und Fahndungsdaten festzustellen. Diesbezüglich gab es da keine Prüfung, wenn ich die Frage richtig verstanden habe.“⁶⁵

⁶² APr 17/1007, S.16

⁶³ APr 17/841, S.38

⁶⁴ APr 17/841, S.43

⁶⁵ APr 17/841, S.45

In einer internen E-Mail des LZPD von PHK M. P. an PHK H. S. vom 12. April 2019, heißt es dazu:

Insbesondere Aussagen zu Tätigkeiten der VVK bei eingehenden Emails könnten den IM in die Bredouille bringen, da dezidierte Aufgabenbeschreibungen m.E. nicht vorliegen und bei einer Erwartungshaltung der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten (Das wäre eine Überprüfung aller Gruppen und quasi eine Kontrolle aller Datenpfleger im Land NRW) die personellen Ressourcen fehlen.⁶⁶

Im Mai 2020 musste der Minister im Innenausschuss eingestehen, dass es keine Verbesserung der personellen Ausstattung der VVK gibt. Immer noch arbeiten dort nur drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In kleineren Bundesländern arbeiten dagegen fünf Kräfte in den entsprechenden Abteilungen.⁶⁷

Angesichts dieser erschreckend vielen Glieder in der polizeilichen Fehlerkette zu Lasten des unschuldig inhaftierten Amad A. ist der Untersuchungsausschuss der Frage nachgegangen, ob das Erkennen und Aufdecken der Unrechtshaft, z. B. datensystembedingt, aufwendig, kompliziert oder auf eine sonstige Weise erschwert war. Er hat deswegen am 14. Januar 2020 die Beamtinnen und Beamten Zeuge KHK S. P., Zeuge PHK P. F. und Zeugin KHK'in B. H. vernommen, denen ab dem 26. September 2018⁶⁸ auf der Grundlage einer kritischen Nachfrage der Staatsanwaltschaft Hamburg in kurzer Zeit gelang, den Fehler (verharmlosend als „Verwechslung“ bezeichnet) und die Unrechtshaft aufzudecken.⁶⁹

Danach muss festgestellt werden, dass lediglich eine kritisch fragende, polizeilich geschulte Haltung, eine konzentrierte kombinierte Abfrage der Daten beider Beteiligter in den Systemen ViVA (NRW) und INPOL (Bund) sowie das unkomplizierte Abrufen von Lichtbildern bei überschaubarem Zeitaufwand erforderlich waren, um Ungereimtheiten zu erkennen, zu prüfen und aufzuklären.

⁶⁶ A102040, S.63

⁶⁷ Vorlage 17/3364 S. 3 an den Innenausschuss:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3364.pdf>

⁶⁸ APr 17/871, S.91

⁶⁹ APr 17/871, S.91

7. Überstellung an die JVA Geldern

Wir konnten feststellen, dass sich die Fehlerkette bei der Überstellung des unschuldigen Amad A. durch die Polizei an die JVA Geldern fortsetzte. Die in Haft zu nehmende Person und die Haftbefehle, die Grundlage für diese Inhaftierung sein sollten, passten nicht zusammen. Auch im Bereich des Justizvollzuges wurden die widersprüchliche Angaben von einer Vielzahl an Beschäftigten ignoriert, die Veranlassung einer weiteren Prüfung blieb aus.

Der zum Zeitpunkt der Einlieferung von Amad A. zuständige diensthabende Schichtleiter der JVA Geldern, der Zeuge JVAI N. A., sagte vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage

„Haben Sie sich den Haftbefehl dann im Detail auch angeschaut? Ist Ihnen dabei irgendwas aufgefallen?“

wie folgt:

„Bei der Annahme an der Außenpforte nicht. Auf der Kammer ist mir dann schon aufgefallen, dass es sich da um unterschiedliche Namen handelte.“

Auf die Nachfrage

„Und was ist daraufhin passiert? Haben Sie da nachgefragt?“

antwortete der Zeuge:

„Nein, im Prinzip nichts.“⁷⁰

Auf die Frage

„Sie sagten, Sie hätten ihn aufgenommen, er hätte auch einen – in Anführungsstrichen – etwas ruhigeren, depressiveren Eindruck gemacht, und Sie wären anschließend mit ihm die Haftpapiere durchgegangen. Hat er Ihnen gegenüber dann geäußert, warum er meinte, dass er inhaftiert worden ist?“⁷¹

antwortete JVAI N. A.:

⁷⁰ APr 17/861, S. 5

⁷¹ APr 17/861, S. 9

„Nein, dazu hat er sich überhaupt nicht eingelassen.“

Auf die Nachfrage:

„[...] Und wenn Sie mit ihm die Papiere durchgehen, werden ihm dann auch die Aliasnamen vorgelesen, also wird ihm dann gesagt: „Sie sind Herr Amad Ahmad und als Alias „Amedy Guira“, zum Beispiel? Wird ihm das vorgelesen?“

antwortete JVAI N. A.:

„Nein. Ich hatte ja nur, wie gesagt, den Haftbefehl. Auf dem Haftbefehl stand dieser Name, den Sie gerade genannt haben.“

Fragesteller:

„Amedy Guira.“

JVAI N. A.:

„Ja. Und auf dieser Festnahmeanzeige der Polizei, also dem letzten Formular, was die so ausgefüllt hatten, stand dann „Amed Amed“. Wir haben ja dieses Formular – wie heißt das? – „Aufnahmeverhandlung bei Erstaufnahme“. Da übertrage ich dann immer diese Namen. Er schaut drauf und hat letztlich auch bestätigt, dass das der richtige Name ist.“

Fragesteller:

„Also, er hat bestätigt, dass „Amedy Guira“ auch sein...“

JVAI N. A.:

„Ne, ne nicht.“

Fragesteller:

„Nein. Also Amad Ahmad“

JVAI N. A.:

„Der andere, ja“⁷²

⁷² APr 17/861, S.10

Dabei verlangte die geltende Rechtslage, bei solchen widersprüchlichen Angaben entsprechend zu prüfen, inwieweit der von der Polizei überreichte Haftbefehl gegen Amedy G. wirklich Amad A. zuzuordnen war.

So schrieb Nr. 7 Abs. 2 der Vollzugsgeschäftsordnung NRW (VGO NRW) vor:

Bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Personengleichheit von Selbststellern oder Zugeführten mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, anhand von Ausweisen oder auf andere geeignete Weise und durch Abgleich der Fingerabdruckdaten unter den Voraussetzungen von Nr. 15 festzustellen.⁷³

Das Ministerium der Justiz musste in seinem Bericht an den Rechtsausschuss vom 10. Oktober 2019 einräumen :

Hinweise auf Personenverwechslungen sind von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen, wenn es Ungereimtheiten gibt.

Die Verantwortlichkeit des Justizvollzugs liegt rückblickend und künftig vorrangig darin, bei der Aufnahme und im Laufe des Vollzugs begründeten Hinweisen auf Identitätsverwechslungen und auch Täuschungen nachzugehen, indem erforderlichenfalls die richtigen Nachfragen bei den zuständigen Behörden, den Einlieferungsbehörden oder den zuständigen Polizeidienststellen angestellt werden. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben.⁷⁴

Ohne den deutlichen Hinweisen auf eine Verwechslung nachzugehen, gegebenenfalls durch eine erneute Nachfrage bei der Polizei und/ oder die Anforderung eines Lichtbildes bei der JVA Hamburg⁷⁵, wurde Amad A. ohne weiteres Hinterfragen durch die aufnehmenden Beamten zu Unrecht in Haft genommen.

Zur weiteren Bearbeitung geht bei Aufnahmen von Gefangenen durch Vollzugsbedienstete (z. B. nach Dienstschluss der Verwaltung oder an Wochenenden)

⁷³ A202105, S.156

⁷⁴ A200174, S.134

⁷⁵ A200474, S.12

die Gefangenenakte an die Vollzugsgeschäftsstelle. In der JVA Geldern bearbeitete deshalb innerhalb ihrer Geschäftszeiten die Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle E. R. die Akte von Amad A.. Dabei ist ihr aus ihrer Erinnerung heraus der Widerspruch in den Namensangaben von Haftbefehl und eingeliefertem Gefangenen nicht aufgefallen⁷⁶, obwohl sie selbst in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausführte:

*„Die Identität kann ich nicht prüfen, wohl aber, ob der Name und der Name auf Festnahmeanzeige und Haftbefehl identisch sind.“*⁷⁷

8. Überstellung an die JVA Kleve

Nachdem sich herausstellt hatte, dass die Vergewaltigung, derer Amad verdächtigt wurde, nur erfunden war, wurde Amad A. am 10. Juli 2018 in die JVA Kleve überwiesen.⁷⁸

Warum Amad A. nicht gemäß dem Vollzugsgesetz NRW in den offenen Strafvollzug nach Moers verlegt wurde, konnte nicht aufgeklärt werden, da es insoweit Widersprüche zwischen Aussagen der JVA Moers-Kapellen und den vorgelegten Dokumenten gab. In den Akten tauchte eine wenig nachvollziehbare Bemerkung auf, wonach die Leitungen der JVAs vereinbart hätten, ein offener Vollzug komme nicht in Betracht⁷⁹, sowie die finale Entscheidung der Anstaltsleitern der JVA Moers-Kapellen, in der als Hinderungsgrund (trotz der bereits entkräfteten Vergewaltigungsvorwürfe) angekreuzt war

Gegen ihn ist ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig⁸⁰

⁷⁶ APr 17/1201, S.7

⁷⁷ APr 17/1201, S.6 f.

⁷⁸ APr 17/1122, S.63

⁷⁹ A201966, S.4

⁸⁰ A201966, S.21

Der Zeuge JVAI F. S. gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 22. September 2019 an, dass er versäumt habe, auf dem Dokument den Hinderungsgrund „Suizidgefahr“ anzukreuzen.⁸¹

Kritisch festzustellen ist, dass Amad A. mangels Anhörung, die rechtsstaatlich geboten gewesen wäre, offenbar weder von der Möglichkeit eines offenen Vollzugs erfuhr, noch später in der JVA Kleve eine erneute Überprüfung dieser Chance für Amad A. erfolgte.

Auch in der JVA Kleve wurden die widersprüchlichen Angaben in den Unterlagen weder von dem aufnehmenden Vollzugsbeamten noch von der Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle und dem dortigen Sachbearbeiter hinreichend beachtet, obwohl eine solche Überprüfung hätte erfolgen können und müssen.⁸²⁸³

Eine Vielzahl von Vollzugsbeschäftigten kam somit erwiesenermaßen ihren Sorgfaltspflichten nicht nach und vertraute fälschlicherweise darauf, dass schon alles seine Richtigkeit habe. Selbst Justizminister Biesenbach bezeichnete das wiederholte Ausbleiben der in einem solchen Fall notwendigen Überprüfung als „Fehler im System“⁸⁴.

9. Inhaftierung in der JVA Kleve

Im Rahmen unserer Untersuchungen konnten wir feststellen, dass sich die Fehlerkette während der Inhaftierung von Amad A. in der JVA Kleve weiter fortsetzte.

Mit Hilfe seines Mitgefangenen und damaligen Zellenpartners, dem Zeugen J.-H. v. d. H. bemühte sich Amad A., sowohl den Grund seiner Inhaftierung in Erfahrung zu bringen, als auch Wege zu finden, seine fehlerhafte Inhaftierung als Unschuldiger aufzudecken. Auf die Frage, ob er mit Amad A. über den Grund seiner Haft gesprochen hat, antwortete der Zeuge J.-H. v. d. H. vor dem Untersuchungsausschuss:

⁸¹ APr 17/1122, S.67

⁸² A200174, S.134: „Hinweise auf Personenverwechslungen sind von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen, wenn es Ungereimtheiten gibt.“

⁸³ A200474, S.12

⁸⁴ APr 17/1466, S.115

„Das war damals eine Sache. Wir waren in der Freistunde und saßen da. Das waren so Kleinigkeiten. Wir haben uns an eine Mauer gesetzt und in Ruhe geraucht nach dem Sport. Und er hatte irgendwie nie Sachen da. Da haben wir dann gefragt: „Was ist los?“ – Da wurde dann halt gesagt, dass es mit dem Taschengeld alles nicht geklärt würde. Und da fragte man halt, warum er sitzen würde. Da hat er mir damals gesagt, er weiß es nicht.

Er weiß nicht, warum er sitzen würde? – Da habe ich dann nachgebohrt: „Es ist doch keiner zum Spaß hier; das passt doch irgendwie nicht.“ – Darüber hat er damals dann nachgedacht und gesagt: „Ich habe einen Handyvertrag nicht bezahlt; vielleicht bin ich deswegen hier.“ – Da habe ich gesagt: „Du bist bescheuert.“⁸⁵

Vor der Polizei und später vor dem Untersuchungsausschuss bekräftigte der Zeuge J.-H. v. d. H., dass man sich gemeinsam – auch per Antrag – bemüht habe, ein sog. Vollstreckungsblatt für Amad A. zu erlangen, auf dem üblicherweise der Grund der Haft vermerkt ist und welches man eigentlich bei der Aufnahme bekommt, was aber im Fall von Amad A. nicht geschah.⁸⁶ Daraufhin habe man zwar nach einigen weiteren Nachfragen ein Vollstreckungsblatt erhalten – auf diesem seien aber keine Angaben zum Haftgrund enthalten gewesen.⁸⁷

Bei weiterem Nachfragen wurden Amad A. und J.-H. v.d. H. darauf verwiesen, sich an die Staatsanwaltschaft zu wenden.⁸⁸

Obwohl Amad A. aus einer früherem, von der Justiz fallengelassenen, Vorwurf noch ein Pflichtverteidiger beigeordnet war, konnte sich Amad A. gerade nicht an ihn wenden, weil er keine Kenntnis von der Beiordnung hatte. Der Pflichtverteidiger hatte nie direkten Kontakt zu Amad A., obwohl er in dem anderen Verfahren rechtsverbindliche Erklärungen für Amad A. abgab.⁸⁹

Amad A. sprach mit weiteren Mitinhaftierten in der JVA Kleve über die von ihm vermuteten Gründe für seine Inhaftierung und offenbarte dabei, gar nicht zu verstehen, warum er eingesperrt wurde. Die Mitinhaftierten machten ihn darauf aufmerksam, dass er anscheinend wegen in Hamburg begangener Delikte inhaftiert wurde, und rieten

⁸⁵ APr 17/1331, S.8

⁸⁶ A201875, S.198, APr 17/1331, S.8 f.

⁸⁷ A201875, S.198, APr 17/1331, S.34 f.

⁸⁸ A201875, S.198,

⁸⁹ APr 17/1725, S.7

ihm, als er entgegnete, noch nie in Hamburg gewesen zu sein, diesbezüglich die Anstaltspsychologin anzusprechen. So führte der Zeuge J.-H. v. d. H beispielhaft bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„[...] Und da fragte man halt, warum er sitzen würde. Da hat er mir damals gesagt, er weiß es nicht. [...]“⁹⁰

„[...] Wir haben damals die Psychologin, Frau Z., angesprochen. Die kam zweimal bei uns auf den Haftraum bezüglich Gesprächen. Die haben wir darauf angesprochen, warum er denn sitzen würde. Frau Z. hat uns damals zugesichert, sie würde das in Klärung geben, damit sie ihm das sagen könnte.[...]“⁹¹

Der Zeuge H. N., ein weiterer Mitgefangener von Amad A., hat die Frage

„Hat er mit Ihnen mal darüber gesprochen, dass er zu Unrecht im Gefängnis sitzt oder dass er nicht weiß, warum er da ist?“

wie folgt beantwortet:

„Also, erst war es so: Er dachte wirklich, er ist schwarzgefahren. Aber im Endeffekt hat er mir erzählt, ganz am Ende, kurz vor dem Ende seiner Strafe auf jeden Fall – drei Wochen, vier Wochen vorher hat er mir das erzählt –, dass er auf jeden Fall unschuldig sitzt. Oder ich hab ihm das klargemacht, dass er in Hamburg nichts zu suchen hat. Denn das ist ja nicht mehr NRW. So genau weiß ich nicht mehr, was wir noch mal geredet haben. Auf jeden Fall wollte er das mit der Psychologin von der Anstalt ... Er hatte guten Kontakt mit der, und er wollte das mit der klären, und die wollte das für ihn auch klären, so wie ich ihn verstanden habe.“⁹²

In mindestens einem Gespräch – hierzu gab es sich widersprechende Zeugenaussagen⁹³ – mit der Anstaltspsychologin der JVA Kleve gab Amad A. dann am 3. September 2018 wahrheitsgemäß an, die Urteile, auf welche sich seine Inhaftierung gründete, gar nicht zu kennen. Als ihm die Psychologin daraufhin eröffnete, er sei den Urteilen zufolge wegen im Jahr 2015 in Hamburg begangener

⁹⁰ APr 17/1331, S.7

⁹¹ APr 17/1331, S.8

⁹² APr 17/1331, S.92

⁹³ Aussagen Anstaltspsychologin JVA Kleve (APr 17/1400) und Mitinhaftierter (APr 17/1331)

Diebstähle verurteilt, erklärte Amad A. wahrheitsgemäß, noch nie in Hamburg⁹⁴, zum angeblichen Tatzeitpunkt nicht einmal in Deutschland gewesen zu sein.

Die Anstaltspsychologin der Justizvollzugsanstalt Kleve, die Zeugin ORR'in, A. Z. führte in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„[...] Er hat sich dann erkundigt, guckte auf dieses Blatt und sagte aber in einem völlig ruhigen Tonfall: „Von wann sind denn diese Urteile?“ – Ich habe ihm dann die Daten genannt und ihm das gezeigt und parallel dazu vorgelesen. Dann hat er sich zurückgelehnt und ganz ruhig gesagt: „Da bin ich noch gar nicht in Deutschland gewesen.[...]“⁹⁵

[...] Er hat dann gefragt, wann das gewesen sein sollte, und ich habe dann in der Akte geblättert und habe ihm aus dem Urteil den Tatzeitraum genannt. Daraufhin hat er dann gesagt, er sei erst im März 2016 nach Deutschland gekommen und kenne das Urteil nicht.[...]“⁹⁶

Letzteres wäre leicht zu verifizieren gewesen; eine entsprechende Überprüfung fand jedoch auch hier nicht statt. Amad erklärte in diesem Kontext zudem, den Namen Amedy G. noch nie gehört und seinen eigenen Namen immer korrekt angegeben zu haben. So gab die Anstaltspsychologin ORR'in A. Z. in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss selbst zu dem Gespräch mit Amad A. an:

„[...] Er habe den Namen nie anders als so angegeben. Also, was ich hier als Zitat gesetzt habe, ist wirklich O-Ton Herr Amad. Das mag auch seine Fähigkeit, Deutsch zu sprechen, dokumentieren. Alles, was ich in Anführungszeichen gesetzt habe, sind wirklich Zitate des Inhaftierten. Das heißt, er hat gesagt, er hat ihn nie anders als so angegeben und tippte dann auf das Geburtsdatum 31.07. und sagte, im Übrigen habe er auch immer gesagt, am 13.07.92 geboren zu sein. Und alle anderen Namen und Daten, die man so habe, rührten daher, dass die Polizei seine Angaben – Zitat Anfang – falsch protokolliert – Zitat Ende – habe.[...]“⁹⁷

...

⁹⁴ APr 17/900, S.53

⁹⁵ APr 17/900, S.53

⁹⁶ APr 17/900, S.53

⁹⁷ APr 17/900, S.52

[...]Er hat dann auf den gleichfalls in der Liste aufgelisteten Namen „Guira Amedy“ getippt und sagte: „Und diesen Namen da habe ich noch nie gehört. [...]“⁹⁸

In dem Gesprächsvermerk der Anstaltspsychologin ORR'in A. Z. vom 3. September 2018 findet sich später folgende Feststellung:

[...] die Daten aus dem Urteil zu I. seien ihm allesamt unbekannt, das Urteil betreffe ihn nicht. Er kenne den Namen Amedy GUIRA nicht, sei nie in Hamburg oder Braunschweig gewesen - schon gar nicht zu der dort angegebenen Tatzeit - da sei er noch gar nicht in Deutschland gewesen usw. usf. [...] ⁹⁹

Die Anstaltspsychologin, der die besagten Urteile auf den Namen Amedy G. aus Mali vorlagen, schenkte den Aussagen von Amad A. jedoch keinen Glauben und veranlasste nichts.

Hierzu sagte der Zeuge J.-H. v. d. H. in seiner Zeugenvernehmung durch die Polizei am 10. Dezember 2018 aus:

„Er hatte wohl auch mit der Psychologin gesprochen. Die hat da wohl auch nichts gemacht. Amad sagte zu mir, dass er die Psychologin gefragt habe, warum er in Haft sei. Da sei dann aber keine Antwort gekommen. Der Amad wollte das dann auch dabei belassen.“¹⁰⁰

Das Nichthandeln der Psychologin ist gerade deswegen als sehr gravierend zu betrachten, weil sie für Amad A. eine Vertrauensperson darstellte.

Der Zeuge H. N. bezeichnete sie als Amad A.s „*einzigste Bezugsperson*“¹⁰¹.

Als Amad A. realisierte, dass von ihr offenbar keine Hilfe zu erwarten war, resignierte er und unternahm keine weiteren Versuche, auf die Verwechslung aufmerksam zu machen.

⁹⁸ APr 17/900, S. 52

⁹⁹ A201743, S.113

¹⁰⁰ A201108, S.257

¹⁰¹ A201123, S.45

Auf die Frage, ob Amad A. nach dem gescheiterten Versuch bei der Psychologin weitere Versuche unternommen habe, antwortete der Zeuge J.-H. v. d. H.:

„Nein. Dann kam auch schon der Entlasstermin immer näher. Da war er nur noch schlecht gelaunt, nachdenklich und manchmal auch aggressiv.“¹⁰²

Zusätzlich war der Aussage des Zeugen J.-H. v. d. H. zufolge in Amad A. die Angst geschürt worden, dass er nach Syrien abgeschoben werden sollte:

„Das war die Sache, dass da ja jemand gesagt hatte, dass er nach Syrien abgeschoben werden sollte. Das hat ihn runter gezogen. Ich weiß nicht mehr wer das gesagt hatte, ob das ein Insasse oder ein Aufseher war.“¹⁰³

Das Nichthandeln der Anstaltspsychologin ist als pflichtwidriges Handeln einzuordnen. Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen sie wurde von der Staatsanwaltschaft Kleve geprüft, ein Verfahren allerdings nicht eingeleitet, da man den für den Straftatbestand der Freiheitsberaubung erforderlichen bedingten Vorsatz, in der Form der billigenden Inkaufnahme der rechtswidrigen Inhaftierung, nicht nachweisen konnte.¹⁰⁴

Die Psychologin fehlinterpretierte die Aussagen von Amad A. als „eine Nichtakzeptanz des Urteils“.¹⁰⁵ Die eigenhändig dokumentierten Hinweise reichten ihr nicht für ein Tätigwerden aus¹⁰⁶. Dabei hätten die Vielzahl der konkret genannten Indizien und die besonders nachdrücklich geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Identität der Person aus dem Haftbefehl einer erfahrenen Anstaltspsychologin auffallen müssen. Sie hätte Unterschiede zu ihren sonstigen Erfahrungen zum Anlass für eine Überprüfung nehmen können und müssen.

Der Vorwurf, dass Amad A. sich nicht vehement genug gewehrt habe, ist deshalb zynisch und skandalös.

¹⁰² A201108, S.257

¹⁰³ A201108, S.257

¹⁰⁴ APr 17/1420, S.72 (Zeugenaussage Leitender Oberstaatsanwalt in Kleve)

¹⁰⁵ APr 17/900, S.62

¹⁰⁶ APr 17/900, S.75

10. Brand in der JVA

Am 17. September 2018 kam es zu dem tragischen Brand mit Todesfolge in Zelle 143 der JVA Kleve, in der Amad A. zuletzt einzeln untergebracht war. Alles deutet darauf hin, dass Amad A. den Brand selbst gelegt hat, die Gründe und die genaue Motivlage dafür bleiben jedoch unklar. Wann der Brand ausbrach, kann nicht minutengenau bestimmt werden – recht wahrscheinlich war es kurz nach 19:00 Uhr¹⁰⁷.

Die dramatische Entwicklung des Brandes muss sich in den darauffolgenden zwanzig Minuten vollzogen haben, ein unerträglich langer Zeitraum, in dem Amad A. in der brennenden Zelle um sein Überleben kämpfte und versuchte, auf seine ausweglose Situation aufmerksam zu machen.

Fest steht, dass Amad A. um 19:19 Uhr¹⁰⁸ über die Rufanlage seiner Zelle Kontakt mit einem Beamten in Zentrale der JVA hatte. Neun Sekunden¹⁰⁹ lang gab es über die Sprechanlage, mit der Inhaftierte mit den Vollzugsbeamtinnen und -beamten in Kontakt treten können, einen offenen Gesprächskanal.

Die Staatsanwaltschaft Kleve stellte dazu in ihrer Verfügung vom 31. Oktober 2019 fest:

Der Zeuge JVHS P. H. nahm den Ruf des syrischen Staatsangehörigen um 19:19:34 Uhr an und fragte, was es gebe. Als niemand antwortete, erklärte der Zeuge JVHS P. H. sinngemäß „Melden Sie sich gleich noch mal.“ und beendete die Rufannahme um 19:19:43 Uhr.¹¹⁰

Der Zeuge JVHS P. H. beschrieb es in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

„Ja. Wie gesagt, habe ich mit einem anderen Gefangenen telefoniert, der zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte die Möglichkeit hat, zu telefonieren. Während dieses Telefonates ging dieser Lichtruf von Amad A. ein. Den habe ich ganz normal angenommen, wie jeden anderen auch, und habe ihn gefragt: „Ja, bitte?“, so nach dem Tenor. Da kam aber keine Rückmeldung. Ich habe

¹⁰⁷ A20156, S.216

¹⁰⁸ A20156, S.216

¹⁰⁹ A20156, S.217

¹¹⁰ A20156, S.217

noch zweimal „Hallo?“ gefragt. Und weil da nichts kam, habe ich das Gespräch beendet oder den Lichtruf von meiner Seite aus beendet.“¹¹¹

Dieser Kontakt wurde zunächst bestritten.

So hieß es in einem Bericht von Justizminister Biesenbach vom 10. Oktober 2018 an den Rechtsausschuss des Landtages auf die Frage „Hat der Inhaftierte auf sich aufmerksam gemacht?“ noch:

„Der Gefangene hatte die Rufanlage jedenfalls nicht betätigt. Die Anlage war funktionstüchtig.“¹¹²

Erst durch die Rekonstruktion der Protokolldaten durch die private Anbieterin der Gegensprechanlage konnte der Hilferuf dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden.¹¹³

Alle Beteiligten inklusive der Landesregierung ruderten also erst zurück, als die Daten der Rufanlage rekonstruiert werden konnten. Ohne diese Rekonstruktion wäre der Kontakt womöglich nie publik geworden.

Hier wird deutlich, dass die Landesregierung im gesamten Prozess der Aufarbeitung an schnellen und einfachen Erklärungen interessiert war. Allerdings musste sie sich dann auch hier der Faktenlage fügen und vorschnell verlautbarte Erklärungsversuche kleinlaut revidieren.

Während des Brandes hat Amad A. verzweifelt versucht, auf seine Not aufmerksam zu machen.

Die Staatsanwaltschaft Kleve beschrieb die Situation wie folgt:

Auch Inhaftierte in weiteren Hafträumen, die den Qualm und das Feuer im Haftraum 143 von ihren Fenstern aus sehen konnten, schrien – unter anderem „Feuer“, „Hilfe“, „Es brennt“ und „yaniyorum“ – und bedienten die Rufanlagen. Aufgrund dessen kam es im Hafthaus zu einem erheblichen Tumult.

¹¹¹ APr 17/1273, S.8

¹¹² A301141, S.13

¹¹³ APr 17/1466, S.97

Möglicherweise schrie der syrische Staatsangehörige – am Fenster stehend – während des Tumults und wackelte an den Fensterstäben.¹¹⁴

Ein Mitinhaftierter in der JVA Kleve, der Zeuge K. A., sagte in seiner polizeilichen Vernehmung am 13.12.2018 aus:

„Wir sind dann zum Fenster gegangen und haben gesehen dass der Junge am Gitter ist und am schreien ist. Er schrie Hilfe Hilfe Feuer. (...) Das war der Amed.“¹¹⁵

Vor dem Untersuchungsausschuss bekräftigte er seine zuvor geschilderten Wahrnehmungen:

„Ich habe gesehen, wie Amed A. am Fenster stand und „Hilfe“ geschrien hat.“¹¹⁶

Auf die Frage, inwieweit er sehen konnte, ob das Fenster in der Zelle 143 geöffnet war, bestätigte er:

„Der hat ja um Hilfe geschrien. Natürlich habe ich den gesehen, und das Fenster war auf.“¹¹⁷

Auf die Nachfrage

„Sie haben ihn gesehen, Sie haben Rauch gesehen, und Sie haben Feuer gesehen?“

antwortete er:

„Ich habe erst ihn gesehen. „Hilfe, hilf!“, hat der gerufen.“¹¹⁸

Die Lokalisierung des Brandorts durch die Bediensteten nahm einige Minuten in Anspruch, in denen Amad A. weiter vergeblich auf Hilfe warten musste.

Der Zeuge KHK G. v. d. B. führte hierzu aus:

¹¹⁴ A20156, S.217/218

¹¹⁵ A201876, S.61

¹¹⁶ APr 17/1331, S.55

¹¹⁷ APr 17/1331, S.57

¹¹⁸ APr 17/1331, S.58

„Es gab ja die Zeugenaussagen, dass es laut geworden ist im Hafthaus; es gab Tumulte; es wurde gegen Türen geschlagen.“¹¹⁹

Die Suche nach dem Brandort beschrieb er wie folgt:

„Man hat sich dann zu den einzelnen Zellen bewegt in einem Ablauf. Man ist davon ausgegangen, dass der Ursprung von oben kam, von Zelle 343, und hat sich dann gemeinsam von dort aus nach unten hin bewegt und hat eine Absuche durchgeführt. Das ist so der Konsens aus den gesamten Vernehmungen.“¹²⁰

Auf die Frage, ob man im Nachgang analysiert habe, inwieweit man irgendetwas habe schneller, besser oder sorgfältiger machen können, antwortete der Zeuge JVOS H. S.:

„Ich denke nicht, dass man den Ablauf hätte beschleunigen können. Wie gesagt, durch diese offene Bauweise, die wir in Kleve haben, hallt es extrem, wenn Lärm in diesem Gebäude ist. Dadurch wäre ... ist halt nicht schneller feststellbar, wo die Unruhe ist.“

Auf die direkte Nachfrage, ob er damit die Lokalisierung meine, präzisierte er:

„Genau, die Lokalisierung fällt dann tatsächlich schwer, dadurch, dass wir eine offene Bauweise haben, die sehr hallt. Es ist halt auch ein altes Gebäude. Ich denke nicht, dass man die Abläufe hätte beschleunigen können, weder durch großartige bauliche oder technische Vorrichtungen.“¹²¹

Offenkundig fehlte es an einem erprobten und eingeübten Vorgehen für derartige Situationen, welches den besonderen baulichen Anforderungen gerecht wurde. Dies ist nicht den handelnden Beamtinnen und Beamten zum Vorwurf zu machen, offenbart aber strukturelle Defizite.

Beim Auffinden des Brandortes konnte die Zelle dann – unter enormen Gefahren für die vorbildlich handelnden Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten – geöffnet und Amad A. schwerverletzt geborgen werden.

Die Staatsanwaltschaft Kleve führte hierzu aus:

¹¹⁹ APr 17/1329, S.6

¹²⁰ APr 17/1329, S.7

¹²¹ APr 17/1039, S. 75

Der syrische Staatsangehörige, der sich zu diesem Zeitpunkt im rechten hinteren Bereich des Haftraums befand, taumelte den Bediensteten aus dem Haftraum heraus wortlos entgegen. Auf der Mitte des Flures sackte er zu Boden.¹²²

Der Zeuge JVHS T. H. beschrieb die Situation vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Und dann bin ich runtergerannt – auf Abteilung 2 war schon nichts mehr –, auf die Abteilung 1. Davor standen dann auch schon vielleicht drei oder vier Kollegen. Die waren gerade im Begriff, die Zellentür zu öffnen. Ich hatte mich ein bisschen weiter außerhalb, also nicht direkt vor der Zelle, ein paar Zellen weiter außerhalb positioniert, und dann wurde die Zelle geöffnet. Das Hafthaus füllte sich schlagartig mit Rauch. Es dauerte ein paar Augenblicke, bis der Herr Amad A. aus der Gefangenen... getorkelt kam und sich ein paar Zentimeter vor dem Haftraum nach unten fallen ließ, also auf den Boden. Ich habe ihn dann mit einem Kollegen genommen und direkt auf die gegenüberliegende Seite gezogen, und da habe ich dann die – in Führungsstrichen – Erstversorgung vorgenommen, also halt das Bewusstsein kontrolliert. Ich wollte den Herrn Amad A. dann in die stabile Seitenlage bringen. Das wollte er wohl nicht. Es kann auch sein, dass er schon ein bisschen desorientiert war. Er wollte halt immer wieder aufstehen, aufstehen, aufstehen und wieder laufen.¹²³

[...]

Anschließend, ein paar Minuten später, kam dann ein Rettungsassistent zusammen mit einer Trage, so einer fahrbaren Trage, zu dem Patienten. Dann habe ich ihn noch zusammen mit dem Rettungssanitäter auf die Trage gelegt und den jungen Mann noch mittels Schere entkleidet. Dann haben wir ihn zum Ausgang gebracht, also zum Ausgang vom Hafthaus, und dann brauchte ich auch erst mal ein bisschen Luft. Ich war auch ein bisschen angeschlagen, und dann habe ich mir eben mal zwei, drei, vier, fünf Minuten gegönnt.

Herr Amad A. wurde dann in der Zwischenzeit notärztlich versorgt. Ich behaupte: Mir ging es zwar nicht gut, aber den anderen Kollegen ging es noch schlechter. Und da bei den Ausführungen ins Krankenhaus immer mindestens

¹²² A20156, S.221

¹²³ APr 17/1039, S.60

zwei Bedienstete mitfahren sollen, bin ich dann halt neben dem Rettungsassistenten als Beifahrer mitgefahren.“¹²⁴

Die Bergung selbst stellte für alle Beteiligten eine Extremsituation dar, insbesondere den Beamtinnen und Beamten, die Amad A. aus der brennenden Zelle befreiten und die Erstversorgung übernahmen, gebührt Respekt für ihren beherzten Einsatz.

Zwei Wochen später verstarb Amad A. an den Folgen des Brandes.

11. Brandgutachten

Bei den Ermittlungen zu dem folgenschweren Brand kam es erneut zu Fehlern.

Bevor es zu der Untersuchung des Haftraums durch den Brandsachverständigen kam, wurde dieser von mehreren Personen betreten. Am Tag nach dem Brand wurde der Brandort nach zunächst erfolgter Beschlagnahme zwischenzeitlich sogar wieder freigegeben.¹²⁵ Auf die Frage, ob keine Personen mehr bis zum Eintreffen des Sachverständigen den Haftraum betreten hätten, antwortete der Zeuge RR a.D. W. F. vor dem Untersuchungsausschuss:

„Da haben natürlich, aber nur dienstlich bezogene, Dinge stattgefunden. Wir haben beispielsweise, nachdem der Haftraum von der Polizei freigegeben worden ist, eine Firma beauftragt, auf schädliche Rückstände zu untersuchen, weil wir ja letztlich das Ziel hatten, den Haftraum wieder zu belegen. Und da sollten natürlich keine Schadstoffe mehr sein.

[...]

Ich kann das jetzt im Detail nicht sagen. Beispielsweise von dieser Firma – die kam aus Moers – haben die natürlich den Haftraum betreten.“¹²⁶

Der Brandsachverständige Dipl.-Ing. G. S. führte zum von ihm vorgefundenen Spurenbild aus:

„Leider hatte ich natürlich dieses veränderte Spurenbild da vorgefunden. Wenn die Feuerwehr das in dem Zustand belassen hätte und wenn nicht die

¹²⁴ APr 17/1039, S.61

¹²⁵ APr 17/1273, S.84

¹²⁶ APr 17/1237, S.64

Ermittlungsbeamten das alle mal auseinandergezupft hätten, hätte man vielleicht noch erkennen können, ob hier das glühend, glimmend entzündet wurde, also durch ein Glutnest, oder ob es hier direkt zum offenen Flammenbrand gekommen ist.“¹²⁷

Im weiteren Verlauf seiner Befragung ergänzte er:

„Das wäre schon dankbarer gewesen, wenn ein unveränderter Brandort vorgelegen hätte.“¹²⁸

Der Brandgutachter wurde erst mit einiger Verspätung eingeschaltet; zunächst entschied man sich gegen die Hinzuziehung eines Sachverständigen.

Der zuständige Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kleve, Zeuge StA M. K., erklärte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss:

„Ich habe am 18.09. – wie gesagt – mit dem KK 1 telefoniert – um das vorwegzunehmen – und habe auch dann mit dem KK 1 darüber gesprochen, wie es zu diesem Zeitpunkt mit einem Sachverständigen ist. Da sind wir übereingekommen, dass wir gesagt haben, brauchen wir im Moment noch nicht.“¹²⁹

Der Zeuge KHK I. H. äußerte sich wie folgt hierzu:

„Wir haben unsere Argumente vorgetragen und sind dann zu dem Schluss gekommen, dass hier ein Brandsachverständiger höchstwahrscheinlich nicht zu einem anderen Ergebnis kommen wird; er wird auch im Endergebnis sagen müssen: Es ist wahrscheinlich Tendenz zur Vorsatztat, aber eine Fahrlässigkeit kann er nicht ausschließen. – Das war der Grund, warum wir in der Phase auf einen Brandsachverständigen verzichtet haben.“

Im Nachhinein gesehen natürlich ... Hätte man die Dynamik erkannt oder gewusst, welche Dynamik das annimmt, hätten wir das wahrscheinlich anders gemacht. Das muss ich so zugeben.“¹³⁰

¹²⁷ APr 17/1329, S.40

¹²⁸ APr 17/1329, S.50

¹²⁹ nöAPr 17/139, S.9

¹³⁰ APr 17/1273, S.85

Am 27. September 2018 wurde dann doch ein Brandsachverständiger angefragt, der zunächst auf Aktenlage ermitteln sollte.¹³¹

Zu Untersuchungen ausschließlich anhand der Aktenlage sagte der nun beauftragte Sachverständige Dipl. Ing. G. S. in seiner Befragung:

„Das mit dem „auf reiner Aktenlage“ finde ich immer sehr undankbar. Aus meiner Sicht kann man da nicht viel dazu sagen.“¹³²

und

„ ... es ist natürlich weitaus sinnvoller, weitaus dankbarer, den Brandort live vor sich zu haben.“¹³³

Seine Beauftragung selbst beschrieb er wie folgt:

„Erstmals hat mich der Ermittlungsbeamte, der KHK I. H., fernmündlich beauftragt oder angefragt am 27.09.2018, ob es möglich wäre, auf Aktenlage zu ermitteln, ob es hier auf dem Bett in dem Haftraum zu einer Entzündung kam durch glühende, glimmende Materialien – sprich: eine Zigarette – oder ob das mit offener Flamme entzündet wurde. Das war so die Kernfrage.

Ich hatte ihn dann gebeten ... Also, er vermutete da seinerzeit, dass der Brandort schon verändert bzw. aufgeräumt gewesen wäre. Und dann habe ich gesagt: Ja, dann brauche ich alle Daten, möglichst alle Bilder. – Dann hat er mir die derzeitige Ermittlungsakte zur Verfügung gestellt.

Ja, und dann hat sich das alles wieder geändert. Dann wurden die Klever ja zurückgezogen. Dann ist die Sache ja an die übergeordnete Stelle in Krefeld übergeben worden. Und dann hatte mich der Herr KHK G. v. d. B. angerufen und dann beauftragt. Dann haben wir uns für nächsten Tag verabredet. Das war dann der 1. Oktober.“¹³⁴

¹³¹ APr 17/1329, S.38

¹³² APr 17/1329, S.56

¹³³ APr 17/1329, S.51

¹³⁴ APr 17/1329, S.38

Zwei Wochen nach dem Brand, am 2. Oktober 2018, begannen die Vor-Ort-Untersuchungen des Sachverständigen.¹³⁵

Offenbar war er dabei angehalten, nicht nur seine eigenen Wahrnehmungen in das Gutachten aufzunehmen, sondern auch Zeugenaussagen, die ihm vorgelegt wurden, zu berücksichtigen:

„In den meisten Fällen erstelle ich ja das Gutachten nur vom objektiven Spurenbild her, also nur von dem, was ich vor Ort gesehen habe. Aber in diesem Falle sollte ich auch die Zeugenaussagen dazunehmen oder beurteilen. Deswegen habe ich im Gutachten auch die Justizvollzugsbeamten zitiert. Das mache ich eigentlich normalerweise nicht. Und das ist halb subjektiv.“¹³⁶

Das Gutachten zur Brandsache wurde am 26. Oktober 2018 fertiggestellt.¹³⁷ Hier beschränkte sich der Sachverständige allerdings nicht auf seinen Kompetenzbereich als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Brand- und Explosionsursachenermittlungen mit einem Studium zum Chemieingenieur, sondern äußerte sich zu medizinischen und psychologischen Fragestellungen.

Als Ergebnis dokumentierte er eine „vorsätzliche Brandstiftung vermutlich mit suizidaler Absicht“.¹³⁸

Auf die Frage eines Untersuchungsausschussmitglieds, woher er die Expertise nehme, andere Motive als einen Suizid auszuschließen, revidierte Dipl. Ing. G. S. die diesbezügliche Aussage in seinem Gutachten und ordnete sie als Vermutung ein:

„Ich möchte eigentlich auch nur „Vorsatz“ sagen. Aber hier habe ich mich dazu entschieden, diese Vermutung noch anzufügen, nach allen Hinweisen, die es da gibt, ja.“

Ich habe aber auch mehrfach angeführt, dass ich kein Mediziner bin. Ich bin ...“¹³⁹

¹³⁵ A201124, S.4

¹³⁶ APr 17/1329, S.54

¹³⁷ A201124, S.1 ff.

¹³⁸ A201124, S.45

¹³⁹ APr 17/1329, S.66

und führte darüber hinaus aus:

„Auf Aktenlage habe ich mehrfach gelesen, gehört, dass er depressiv war. Oder nein, ich glaube, das hatte auch einer der Justizvollzugsbeamten gesagt. ... Und wenn ich da eins und eins zusammenzähle, dann habe ich: vermutlich mit suizidaler Absicht.“¹⁴⁰

Der sachverständige Zeuge Dr.-Ing. H. P. nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Dann fange ich mit der suizidalen Absicht an. Das kann der Brandgutachter gar nicht wissen, weil es einfach zu viele Alternativen gibt, die auch denkbar sind.“¹⁴¹

Er nannte verschiedene Beispiele dafür, wie es sich ebenso zugetragen haben könnte:

„Es gibt zum Beispiel die Möglichkeit, dass Spieltrieb vorgeherrscht hat und er versucht hat, das zu spielen. Es gibt die Möglichkeit, dass Langeweile im Spiel war und er sich ein bisschen ablenken wollte. Es gibt die Möglichkeit, dass er Aufmerksamkeit erregen wollte. Diese drei Dinge sind zunächst nicht besonders gefährlich. Aber es kann sein, dass das dann außer Kontrolle gerät. Und dann sind wir weit weg von einem Selbstmordgedanken. Das weiß der Gutachter eben einfach nicht.“¹⁴²

Die Ergebnisse des Sachverständigen Dipl. Ing. G. S. ordnete er wie folgt ein:

„Als Gutachter kann er die Brandursache feststellen. Warum die Brandursache zustande gekommen ist, ob jemand sich umbringen wollte oder ob jemand gespielt hat und das Ganze ein Versehen war, ist durch den Gutachter nicht feststellbar.“¹⁴³

Der Zeuge Prof. Dr. med. H. S., der im Auftrag der Staatsanwaltschaft Kleve ein forensisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten zu der Frage, ob Amad A. an einer psychischen Erkrankung gelitten hat, die sich auf die Freiverantwortlichkeit seines Handelns (Brandlegung) ausgewirkt haben könnte, erstellte, führte in diesem aus:

¹⁴⁰ APr 17/1329, S.64

¹⁴¹ APr 17/1329, S.114

¹⁴² APr 17/1329, S.114 f.

¹⁴³ APr 17/1329, S.116

„Wie das Brandgeschehen in Gang kam, ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Mangels näherer Informationen kann auch für den Fall, dass von einer absichtlichen Brandlegung auszugehen wäre, keine begründbare Aussage über mögliche Motive gemacht werden. Das denkbare Spektrum erstreckt sich von selbstschädigendem oder suizidalen Tendenzen bis hin zu appellativen und manipulativen Absichten.“¹⁴⁴

Auf die Nachfrage, ob er ausschließen könne, dass das Handeln von Amad A. ein Hilferuf gewesen sei, antwortete Dipl.-Ing. G. S.:

„Natürlich nicht, nein.“¹⁴⁵

Auch andere Aussagen in dem offiziellen Brandgutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. wurden im Nachgang von Fachleuten angezweifelt. Der Rechtsmediziner Dr. med. P. G. sagte beispielsweise aus:

„Ich glaube, man muss vielleicht eins vorwegschicken: Herr S. ist kein Mediziner. Herr Schweers ist Brandsachverständiger. Und Herr Schweers hat, ich glaube, in dem Satz in seinem ersten Gutachten, wo er sagt: Die Verletzungen lassen sich nur dadurch erklären, dass er über einen längeren Zeitraum in aufrechter Position war ... Ich würde diese Schlussfolgerung aus medizinischer Sicht nicht für richtig halten, sondern es kommt darauf an, wie hoch die Temperatur war, wie lange er da gestanden haben muss.“¹⁴⁶

Obwohl insbesondere die Aussagen zu der Motivlage von Amad A. durch den Brandgutachter aufgrund seiner hierfür nicht vorhandenen Kompetenz äußerst kritisch zu bewerten sind, übernahm sie der Minister der Justiz Biesenbach ungeprüft. Auch an anderen Stellen wies das Gutachten so eklatante fachliche Fehler auf, dass der Sachverständige zu zwei Nachbesserungen aufgefordert werden musste.

Am 5. November 2018 informierte Justizminister Biesenbach den Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtages schriftlich mit Vorlage 17/1298 über den aktuellen Stand.¹⁴⁷ Er teilte mit, „dass der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass die von ihm getroffenen Feststellungen auf eine vorsätzliche Brandstiftung durch den syrischen Staatsangehörigen – vermutlich mit suizidaler Absicht – hindeuten“ und

¹⁴⁴ A201888, S.105

¹⁴⁵ APr 1329, S.64

¹⁴⁶ APr 17/1367, S.36

¹⁴⁷ A301143

dass „andere Verursachungsmöglichkeiten [...] für den Sachverständigen nicht zu erkennen“ waren.¹⁴⁸

Auch hier wird deutlich, dass die Landesregierung lediglich an einer schnellen und einfachen Erklärung interessiert war. Eine seriöse Überprüfung erfolgte nicht.

12. Nach dem Brand

Wir konnten nachweisen, dass der Fehlerkette im Fall Amad A. nach seinem Ableben weitere Elemente hinzugefügt worden – auch von den Ministerien des Innern unter Leitung von Reul und der Justiz unter Leitung von Biesenbach.

12.1. Mangelhafte Informationspolitik

Am 26. September 2018 erhielten um 18:49 Uhr zahlreiche Angehörige des Innenministeriums per Mail eine WE-Meldung, darunter Innenminister Reul und Staatssekretär Mathies. Der Betreff der entsprechenden Mail lautete: „!!!WE-Meldung_Verdacht_Freiheitsberaubung_im_Amt_Kleve_26.09.2018“¹⁴⁹

Zu diesem Zeitpunkt wurde dem Innenministerium auch der Leitung gewahr, dass der unschuldige Amad A. nicht der eigentlich gesuchte Straftäter war. Dennoch entschied sich das Ministerium, in der Innenausschusssitzung am Folgetag, dem 27. September 2018 nicht über den Vorfall zu berichten.

Am 5. Oktober 2018 fand schließlich die erste öffentliche parlamentarische Beratung des Falles nach Bekanntwerden der Unrechtshaft am 26. September 2018 statt. Dies erfolgte im Rahmen einer gemeinsamen Sondersitzung des Innen- und Rechtsausschusses.

Justizminister Biesenbach erhielt für diese Sitzungen den Entwurf eines Sprechzettels von seinem Haus. Dieser befasste sich kritisch mit der Rolle des Justizvollzuges im Todesfall des Amad A.

¹⁴⁸ A301143, S.27

¹⁴⁹ A100004, S.7

So hieß es in einer frühen Version:

So etwas darf sich nie wiederholen. In diese erste Einschätzung schließe ich alle beteiligten Behörden ein, denn auch der Justizvollzug hätte den Hinweisen auf eine fehlerhafte Zuordnung der Person frühzeitiger nachgehen können.¹⁵⁰

[...]

Die fehlerhafte Zuordnung der Aliaspersonalien durch die Polizei wurde im Justizvollzug übernommen und dort nicht mehr infrage gestellt. Gleichwohl hätten trotz der Übereinstimmung der Aliaspersonalien die Abweichungen der Führungspersonalien Amedy Guira, 01.01.92 in Timbouctou, wie sie in den Urteilen, Haftbefehlen und Aufnahmeersuchen genannt waren, zu den ermittelten Führungspersonalien Amed Amed, geboren 01.01.92, syrisch, nicht nur Polizei und Staatsanwaltschaft Hamburg zum Nachdenken veranlassen können, sondern auch die JVA Geldern und Kleve. Gleichwohl erfolgte der Hinweis, dass es sich bei der Personalie Amedy Guira um einen Aliasnamen der Führungspersonalie des Amed A. handeln sollte.¹⁵¹

Vor dem Ausschuss trug der Minister dies nicht vor. Auf Nachfrage, weshalb die entscheidenden Stellen gestrichen worden sind, antwortete die Zeugin LOStA'in Dr. K. S. vor dem Untersuchungsausschuss:

„Die Hausspitze wollte das nicht haben. Der Minister wollte das nicht haben.“¹⁵²

12.2. „Blamage für den Rechtsstaat“

Diese Diskrepanz in der Bewertung des Falls zeigte sich auch an anderer Stelle. Entgegen dem Auftreten des Justizministers Biesenbach, der sich vor dem Untersuchungsausschuss nicht zu einer aufrichtigen Entschuldigung für das Leiden von Amad A. durchringen konnte, sagte Zeuge OStA R.H. aus dem Justizministerium vor dem Untersuchungsausschuss aus:

¹⁵⁰ A200413, Anhang 2, S.2

¹⁵¹ A200413, Anhang 2, S.10

¹⁵² APr 17/1466, S. 24

„Wenn dann so ein Sachverhalt kommt, wo von vorne bis hinten alles falsch läuft, vom Tag der Festnahme bis zu Unzulänglichkeiten nach dem Tod, dann ist da Stille, und dann ist da natürlich auch Scham gegenüber dem Opfer, ob man nicht vielleicht ein bisschen arg vollmundig agiert hat. Insofern ist jede Bitte um Verzeihung gegenüber den Angehörigen und den Freunden der richtige Weg. Soweit der von Ihnen verfolgt worden ist, möchte ich mich dem ausdrücklich anschließen. Ich spreche das erste Mal in der Öffentlichkeit, und ich denke, das sollte man auch mit Blick auf das, was im Weiteren vielleicht noch gefragt wird, auf jeden Fall kundtun.“¹⁵³

Dem gesamten Fall wertete dieser Zeuge als „Blamage für den Rechtsstaat“¹⁵⁴.

12.3. Justizminister Biesenbach stützt sich auf mangelhaftes Brandgutachten

Auch an anderer Stelle setzte sich die mangelhafte Informationspolitik der Landesregierung fort. Im Gutachten des Brandsachverständigen sah Zeuge OStA R.H. „eine weitere Vielzahl positiver Aspekte, die man ausführlich vortragen kann“, wie er in einer Mail an Justizminister Biesenbach schrieb¹⁵⁵. Dieser entgegnete: „Wir sollten möglichst viel gerade aus dem Gutachten mitteilen. Damit wir öffentlich Ruhe bekommen.“¹⁵⁶

Frühzeitig machte sich Justizminister Biesenbach die Suizidthese des Brandgutachters zu eigen und trug die Vermutung, Amad A. habe das Feuer in seiner Zelle selbst gelegt, um sich selbst das Leben zu nehmen, in die Öffentlichkeit. Dabei gaben die beschriebenen Mängel im Brandgutachten Anlass, dies nicht zu tun. Auch in der Frage des Kontakts zwischen Amad A. und dem Haftstand legte sich Minister Biesenbach frühzeitig auf eine Version der Geschichte fest und musste diese nach der Rekonstruktion der Protokolldaten, durch die der Hilferuf nachgewiesen werden konnte, zurückziehen.

¹⁵³ APr 17/1436, S.45

¹⁵⁴ APr 17/1436, S.53

¹⁵⁵ A200882

¹⁵⁶ A200882

12.4. Land informiert nicht über den Tod des unschuldigen Amad A.

Es hätte eine schnellstmögliche Information der Familie und Behörden erfolgen müssen, jedoch gab es offenbar bürokratische Zuständigkeitsprobleme.

Dies prangerte die Zeugin LOStA'in Dr. K. S., damals im Justizministerium tätig, in einer Mail an den Zeugen MDgt Dr. Christian Burr an:

„[...] die Polizei in Kleve informiert auch nicht, weil der Bestatter zuständig sei. Einen Bestatter gibt es nicht, weil der Leichnam nicht im Kühlhaus ist und keine „örtlich zuständige“ Behörde vorhanden sein soll. Der Vollzug informiert auch nicht, weil er kein Gefangener ist. Die StA Kleve nicht, weil die Polizei das macht... Ergebnis wie befürchtet: Keiner informiert jetzt das Konsulat [...]“¹⁵⁷

Der Vater von Amad A. meldete sich proaktiv bei der Polizei und wurde nicht über den Tod seines Sohnes unterrichtet. Am 4. Oktober 2018 erschien der Vater eigenständig auf der Polizeiwache Geldern. Er äußerte dort die Vermutung, dass es sich bei der verstorbenen Person um seinen Sohn handeln könnte. Er hatte zuvor Berichte und Fotos zum Tod des Amad A. im Internet gesehen. Nach Vorlage der Lichtbilder bestätigte sich die Vermutung schließlich.

Die anschließend von ermittelnden Behörden und im politischen Raum angedeuteten Zweifel an der Vaterschaft dienten erkennbar nicht der Aufklärung der Umstände der unrechtmäßigen Haft und des Todes von Amad A., sondern wurden vor allem im Untersuchungsausschuss aus politischen Überlegungen gestreut, ohne Rücksicht auf die persönliche Situation des trauernden Vaters und seiner Familie zu nehmen.

12.5. Datenlöschungen in den polizeilichen Datenbanken

Am 11. Mai 2021 zeigte sich eine weitere Nachlässigkeit der Landesregierung mit der Folge, dass alle Daten des Amad A. in der polizeilichen Datenbank des Bundes gelöscht worden sind, obwohl die Ermittlungen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch des Untersuchungsausschusses noch liefen. Die Löschung erfolgte automatisiert, wie in allen Fällen zwei Jahre nach dem Versterben einer Person, deren Daten in der Datenbank hinterlegt sind. Auch in der Landesdatenbank ViVA existierte ein solcher

¹⁵⁷ A200208, S.185

Automatismus.¹⁵⁸ Um diesen zu unterbinden und alle Daten für die Dauer der Ermittlungen zu bewahren, wurde vonseiten des Innenministeriums am 3. Dezember 2018 ein Löschoratorium eingerichtet.¹⁵⁹ Minister Reul ordnete in seinem Haus jedoch nicht an, den Bund ebenfalls zu bitten, die Regelung in seinen Datenbanken umzusetzen.¹⁶⁰

Auf Nachfrage musste Innenminister Reul in einer Sondersitzung des Untersuchungsausschusses am 20. Mai 2021 bestätigen, dass das BKA nicht informiert worden war. Er sagte weiter, dass es keinen legalen Weg zur Verhinderung einer Datenlöschung auf Bundesebene gebe. Diese Aussagen traf er ohne vorherige Rücksprache mit dem BKA.

Kurze Zeit später, als eine Stellungnahme des BKA vorlag, stellte sich diese Information als falsch heraus. In einem Schreiben an den Untersuchungsausschuss vom 16. August 2021 teilte Minister Reul mit:

Nach Auskunft des BKA an das LKA sei es dem BKA zum damaligen Zeitpunkt (und bis heute) IT-technisch möglich gewesen, die Eintragungen des Lösungsdatum händisch zu ändern und die Daten von der automatisierten Löschung auszunehmen, ohne das Sterbedatum zu manipulieren. Das BKA hätte einer entsprechenden Bitte des LKA zum damaligen Zeitpunkt auch entsprochen.¹⁶¹

12.6. Ermittlungen auf Grundlage fehlerhafter Informationen des Justizministeriums

Auch im Justizministerium gab es weitere Pannen. Vonseiten des Hauses von Minister Biesenbach wurde dem Landtag berichtet, bei Amad A. habe eine Borderline-Störung vorgelegen. Der Bericht legte die Vermutung nahe, diese sei im Justizvollzug diagnostiziert worden. Hieraus ergab sich bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft die Vermutung, der Anstaltsarzt der JVA Kleve, der sein Einverständnis gegeben hatte, Amad A. aus dem besonders gesicherten Haftraum und damit einer

¹⁵⁸ APr 17/1420 S.16

¹⁵⁹ A102890

¹⁶⁰ APr 17/1505, S.106

¹⁶¹ A102638, S.1

suizidverhindernden engmaschigen Überwachung zu entlassen, habe die Erkrankung dabei missachtet.

Daher wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Arzt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen aufgenommen.¹⁶² Wie sich herausstellte, wurde diese, auch vom psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. Zeuge Prof. Dr. med. H. S. nicht bestätigte, Diagnose allerdings erst nach dem Tod von einer Bediensteten des Justizministeriums selbst auf Grundlage der Aktenlage gestellt – ohne jemals mit Amad A. gesprochen oder ihn untersucht zu haben.¹⁶³ Der Anstaltsarzt wurde dadurch also fälschlicherweise unter Verdacht gestellt.

¹⁶² A200213, S.238 – 242

¹⁶³ A200213, S.242

13. Handlungsempfehlungen

Folgende Empfehlungen geben den Versuch wieder, aus der in der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses erkannten Fehlerkette und weiteren Missständen zu lernen, eine Wiederholung zu vermeiden.

1. Regelmäßige Information (digital oder mit Rundschreiben) an alle Polizeibediensteten (Wach- und Wechseldienst / Streifendienst / Kriminalpolizei) zum ordnungsgemäßen Haftmanagement unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes (Nutzung von Formularen, Belehrungen, Eröffnung des Haftbefehls, Einsatz von Dolmetschern, Anlegung von Haftbefehlsvorgängen, Nutzung des Controllings durch die K-Wachen)
2. Schaffung einer klaren, besser verständlichen und aktualisierten Erlasslage zum grundrechtsschützenden Haftmanagement und nicht nur die Erinnerung an geltende Erlasse
3. Schaffung von verpflichtend auszufüllenden Checklisten zur geltenden Erlasslage in Sachen Haftmanagement
4. Förderung der Bereitschaft des Austausches zwischen Polizei und „fahndenden“ Staatsanwaltschaften
5. Einbeziehung der Wichtigkeit grundrechtsfester Inhaftierung in die Polizei- und Kripo-Ausbildung sowie Fortbildungen unter Nutzung der Erfahrungen aus dem „Fall Amad A.“ – Vermittlung des verfassungsrechtlich garantierten Prinzips, dass eine Inhaftierung bei Zweifeln zu unterbleiben hat
6. Durchsetzung des Erlasses zur Führung von Kriminalakten vom 21.02.2002, nachdem das Wohnortprinzip beachtet wird
7. Optimierung und bessere personelle Ausstattung der VVK (Verbundverfahrenskontrolle) des LZPD zu einer Stelle, die Fehler nicht nur datentechnisch korrigiert, sondern Fehlergründe analysiert, sich mit dem BKA austauscht und mit den Anwenderinnen und Anwendern kommuniziert (Neudefinition der Aufgaben, bessere Personalausstattung)

8. Optimierung und bessere personelle Ausstattung der Datenstationen der Kreispolizeibehörden
9. Hotline beim LZPD / LKA („24 / 7“) für Rückfragen zur Nutzung von ViVA und INPOL, insbesondere in Zweifels- und Sonderfällen
10. Ausreichendes Angebot an praxisnahen Schulungen zum optimalen Nutzen von ViVA / INPOL / SIS
11. Weitere Förderung der Kommunikationswege, der Vernetzung und der Datenqualität von Bundes- und Landesfahndungssystemen.
12. Einsatz von Brandmeldern in allen Hafträumen nach niederländischem Modell zur Erhöhung der Sicherheit der Beamtinnen und Beamten sowie Insassinnen und Insassen.
13. Schulungen zur internationalen und interkulturellen Kompetenz. Widersprüchliche Angaben zu Geburtsorten müssen zukünftig von allen Beamtinnen und Beamten bemerkt und hinterfragt werden.
14. Zügige Einführung einer separaten Notruffunktion für alle Justizvollzugsanstalten
15. Regelmäßige Brandschutzübungen für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten
16. Angemessene Ersthelferausstattung und-übungen für die Bediensteten des Justizvollzugs
17. Regelmäßiger Austausch zwischen Justiz- und Polizeibehörden zum Thema Identitätsmanagement